

Die Arbeit in den Kantonen auf dem Gebiete des Schulwesens 1937/38 : Berichterstattung vom Sept./Okt. 1937 bis Sept. 1938

Autor(en): **Bähler, E. L.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **24/1938 (1938)**

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-38749>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Arbeit in den Kantonen auf dem Gebiete des Schulwesens 1937/38.

(Berichterstattung vom Sept./Okt. 1937 bis Sept. 1938.)

Die letztjährige Berichterstattung wurde auf 1. Oktober 1937 abgeschlossen. So setzt denn die neue mit diesem Zeitpunkt ein, greift jedoch hie und da etwas weiter zurück, teils um die Zusammenhänge einer im Fluß befindlichen Angelegenheit abzuklären, teils um Lücken auszufüllen, die infolge verspäteter Berichterstattung an die Presse sich ergeben haben. Hauptquelle sind die Departementsberichte und die Gesetzessammlung, welche für das Kalenderjahr 1937 im zweiten Teile dieses Bandes registriert ist. Ergänzende Mitteilungen sind den Spezialberichten der Mittel- und Fachschulen und der pädagogischen Fachpresse entnommen; hauptsächlich der „Schweizerischen Lehrerzeitung“ (zitiert „L. Z.“), der „Schweizerischen Erziehungsrundschau“ (zitiert „E. R.“), der „Schweizer Schule“ (zitiert „Schw. Sch.“) und dem „Schweizerischen evangelischen Schulblatt“ (zitiert „Ev. Sch. Bl.“), gelegentlich auch den Tagesblättern.

Der *Schriftfrage*, einem der Hauptprobleme der letztjährigen Berichterstattung, wird nunmehr meist nur noch in organisatorischem und administrativem Sinne Erwähnung getan. Einzig Zürich begründet nochmals eingehend seine Sonderstellung, an der es festhält. Immer noch sind Maßnahmen gegen den *Lehrerüberfluß* an der Tagesordnung; der Ausbau der *beruflichen Bildung* auf Grundlage des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 wird fortgesetzt; Krisenmaßnahmen werden getroffen; die Diskussion über die *Schülervereine* und *Jugendorganisationen* geht weiter.

Einzelne Kantone haben 1938 den lange geplanten Ausbau der *Lehrerbildung* zum Abschluß gebracht (Zürich, Luzern), indem sie dem Unterricht ein fünftes Schuljahr anfügten. Zur *geistigen Landesverteidigung* sind bereits Maßnahmen verschiedener Art ergriffen worden (vermehrte nationale Erziehung, stärkere Betonung der Mundart in der Schule usw.). Viel organisatorische Arbeit gilt 1938 der Vorbereitung auf die *Schweizerische Landesausstellung* in Zürich.

Die vorliegende Berichterstattung wird erstmals ausgebaut werden durch eine Spezialarbeit, die den Beratungen gegenwärtig-

ger und sich ankündigender Schul- und Erziehungsprobleme durch die offiziellen gesamtschweizerischen und kantonalen Lehrervereine und -konferenzen gilt und den gleichen Zeitraum umfaßt (September 1937 bis Ende September 1938).

Kanton Zürich.¹⁾

Volksschulwesen (Primar- und Sekundarschule).

Gesetzgebung und Schulorganisation. Auf den 1. Januar 1937 erfolgte gemäß der Verordnung vom 27. Mai 1935 über die Ausführung des § 3 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919 eine Neueinteilung der Gemeinden in Beitragsklassen.

Am 1. Mai 1937 trat die revidierte Verordnung zu den Gesetzen über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 und 14. Juni 1936 in Kraft. Neben der Anpassung an das 1936 abgeänderte Leistungsgesetz und einer Reihe formeller Verbesserungen fanden darin die Bestimmungen über die Anrechnung von Dienstjahren für Volksschullehrer nach dem Beschluß des Erziehungsrates vom 18. Mai 1920 Aufnahme. Ferner wurde die Ausrichtung außerordentlicher staatlicher Besoldungszulagen an die Primar- und Sekundarlehrer auf eine neue Grundlage gestellt. Danach wird es künftig Sache des Regierungsrates sein, gestützt auf die gesetzlichen Vorschriften und den zur Verfügung stehenden Kredit alljährlich die Voraussetzungen zur Gewährung außerordentlicher Besoldungszulagen zu bezeichnen.

Durch Beschluß vom 4. November 1937 beantragte der Regierungsrat, den Lohnabbau von 10 % auf 7 % herabzusetzen. Eine Erhöhung der Existenzminima lehnte er ab. Die Konferenz der Personalverbände nahm zu Vorschlag und Weisung des Regierungsrates durch eine Eingabe an die Staatsrechnungsprüfungskommission Stellung, in der Ermäßigung des Lohnabbaus um fünf Gehaltsprozente und erneute Prüfung der Frage der Existenzminima gefordert wurde. Der Kantonsrat reduzierte hierauf in seiner Sitzung vom 27. Dezember 1937 den Lohnabbau auf 5 % („L. Z.“ 1937, 49, und 1938, 1).

Der Erziehungsrat erließ am 8. Juni einen neuen Lehrplan für den Rechenunterricht der Volksschule. Er ist mit Beginn des Schuljahres 1938/39 in Kraft getreten.

Das wichtigste schulgesetzgeberische Ereignis der Berichtsperiode fällt auf den Juli 1938. Mit starker Mehrheit stimmte das

¹⁾ Geschäftsbericht 1937 der Direktion des Erziehungswesens.

Zürcher Volk dem neuen *Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule* zu. Durch dieses Gesetz wird die Ausbildungszeit des Volksschullehrers von vier Jahren auf fünf Jahre verlängert; das kantonale Lehrerseminar wird in eine Abteilung für allgemeine Bildung (Unterseminar) und eine Abteilung für berufliche Bildung (Oberseminar) zerlegt. Als Abteilung für allgemeine Bildung gilt auch die Lehramtsabteilung der Kantonsschule Winterthur. Im Unterseminar erhalten die Zöglinge während vier Jahren die nötige allgemein-theoretische Ausbildung; das letzte Studienjahr am Oberseminar wird ihnen eine gründliche beruflich-praktische Ausbildung bringen. Die Schüler des Unterseminars erhalten nach einer am Schlusse der Schulzeit bestandenen Prüfung ein Abgangszeugnis, das zum Eintritt ins Oberseminar und zur Immatrikulation an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät, sowie an den beiden philosophischen Fakultäten der Universität Zürich berechtigt. Zur Aufnahme in das Oberseminar sind neben den Absolventen des Unterseminars auch die Absolventen anderer zürcherischer Lehrerbildungsanstalten berechtigt, die sich in Organisation und Lehrplan dem Unterseminar anpassen, ferner die Absolventen der Lehramtsabteilung der Kantonsschule Winterthur, die den vom Erziehungsrat angeordneten Ergänzungskurs besucht haben.

Die Absolventen des Oberseminars und allfälliger anderer zürcherischer Lehrerbildungsanstalten, die sich in Organisation und Lehrplan dem Oberseminar anpassen, erhalten unter Vorbehalt (Anwendung eines numerus clausus für die Aufnahme in die Vorbereitungsanstalten) nach bestandener Schlußprüfung ein Fähigkeitszeugnis, das als Ausweis zur Verwendung im Hilfsdienst der zürcherischen Primarschule dient (Vikariat, Verweserei). Bürger des Kantons Zürich und andere Schweizerbürger, die seit mehr als fünf Jahren im Kanton Zürich niedergelassen sind, erhalten zwei Jahre nach Bestehen der Fähigkeitsprüfung das Zeugnis der Wählbarkeit als Lehrer der staatlichen Primarschule, sofern sie — in der Regel während eines Jahres — Schuldienst geleistet haben. Der Erziehungsrat kann das Wählbarkeitszeugnis verweigern oder erst in einem späteren Zeitpunkt erteilen, wenn sich der Bewerber in seiner Berufsbetätigung nicht bewährt hat oder wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen für den Schuldienst fehlen. Vor der Abstimmung waren am heftigsten umstritten die Absätze drei und vier des § 8, die diesen Paragraphen fast zum Schicksalsparagraphen werden ließen. Schließlich erhielten sie folgende, den Wünschen der Lehrer weithin entgegenkommende Fassung: „Der Erziehungsrat ist berechtigt, einem Lehrer wegen wiederholter schwerer Verletzung seiner Berufspflichten, oder wegen sittlicher Verfehlungen an Minderjährigen, oder wegen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe für eine aus ehrloser Gesin-

nung verübte Tat das Wählbarkeitszeugnis vorübergehend oder dauernd zu entziehen. — Gegen die Verweigerung des Wahlfähigkeitszeugnisses kann beim Regierungsrat, gegen den Entzug des Wahlfähigkeitszeugnisses bei einer mit fünf Mitgliedern besetzten Kammer des Obergerichtes innerhalb einer Frist von 10 Tagen Rekurs eingereicht werden.“ Dieser Fassung hat auch die Lehrerschaft zugestimmt.

Die Eintrittsbedingungen, die das neue Gesetz für das Unterseminar festsetzt, entsprechen den bisherigen. Interessant ist noch § 5: „Im Oberseminar ist der praktischen Ausbildung und ihrer organischen Verbindung mit der Theorie besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Zu diesem Zwecke können Gemeindeschulen herangezogen und Übungsschulen errichtet werden. Der Regierungsrat ordnet auf Antrag des Erziehungsrates die Organisation dieser Übungsschulen und ihr Verhältnis zu den Schulen und Schulbehörden der Gemeinden, in denen sie errichtet werden.“ („L. Z.“ 1938, 3, 15, 23, 27, und „Päd. Beob.“ 1938, 2, 4 und 12).

Lehrer. Leider muß eine weitere Zunahme der Zahl beschäftigungsloser Lehrkräfte verzeichnet werden; es standen Ende 1937 der Erziehungsdirektion für den Dienst auf der Primarschulstufe 59 männliche und 73 weibliche Kräfte zur Verfügung. Wie erwartet, hat sich nun auch die Knappheit an patentierten Sekundarlehrern in ein Überangebot verwandelt; auf Ende des Berichtsjahres waren bereits 45 junge Sekundarlehrer verfügbar. Damit hat eine mehrjährige Periode des Lehrermangels auf der Sekundarschulstufe ihren Abschluß gefunden; der Andrang zum Sekundarlehrerstudium, der sich gegenwärtig bemerkbar macht, läßt auf Jahre hinaus eine gegenteilige Entwicklung erwarten.

Die Untersuchungen über die Schriftfrage sind zum Abschluß gebracht worden. Ihre Ergebnisse bestätigten die Richtigkeit der vom Erziehungsrat in seinem grundsätzlichen Entscheid vom Jahre 1935 vertretenen Auffassung. Der Erziehungsrat beschloß deshalb, daran festzuhalten. Dagegen wurde die Bestimmung fallen gelassen, welche die Verwendung der Hulligerschrift in den Elementarklassen gestattet hatte. Denn die Erfahrung hat gezeigt, daß die Umschulung zur Kellerschrift in den oberen Klassen, entgegen den Behauptungen der Hulligerfreunde, nicht leicht zu bewerkstelligen ist. Damit dürfte die Schriftfrage nach jahrelanger Diskussion zu einer endgültigen Lösung gebracht worden sein. Ein Lehrmittel zum Schreibunterricht ist in Vorbereitung und wird im Laufe des Schuljahres 1938/39 eingeführt werden können. Der Erziehungsrat hat schließlich die Veranstaltung kurzer fakultativer Schreibkurse in Aussicht genommen, die der Lehrerschaft Gelegenheit bieten sollen, sich mit der Kellermethode vertraut zu machen. — Auch die Schleifen-ß-Frage, die bereits im

Jahre 1920 die Prosynode beschäftigt hatte, ist am 5. Juli 1938 durch Verfügung des Erziehungsrates entschieden worden. Der Beschluß lautet: „Die Lehrkräfte aller Schulstufen werden angewiesen, im Unterricht das ß durch ss zu ersetzen. Beim Druck neuer Lehrmittel ist ß durch ss zu ersetzen.“ („L. Z.“ 1938, 31.)

Im Anschluß an die in der Öffentlichkeit lebhaft erörterte schweizerdeutsche Sprachbewegung sahen sich die Erziehungsbehörden vor die Frage gestellt, inwieweit der Pflege der Mundart im Schulunterricht ein Platz einzuräumen wäre. Angesichts der Vielseitigkeit und Kompliziertheit des Problems, das der Schule wertvolle Perspektiven eröffnet, jedoch für sie auch gewisse Gefahren birgt, konnte eine sofortige grundsätzliche Stellungnahme nicht erfolgen. Der Erziehungsrat lud die Lehrerschaft ein, die Frage der Verwendbarkeit der Mundarten in der Schule zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten. Erst auf Grund dieses Materials wird man über die zu treffenden Vorkehren beschließen können.

Schon im Juni 1936 hatte der Erziehungsdirektor im Erziehungsrat die Anregung gemacht, durch die Schaffung eines „Vademecum“ für angehende Staatsbürger die nationale Erziehung zu fördern. Während des Jahres 1937 wurde der Gedanke verwirklicht, so daß vom 1. Januar 1938 an jedem in das Stimmrechtsalter tretenden jungen Mann das „Zürcher Bürger- und Heimatbuch“ übergeben werden konnte, das ihn über die geographischen, geschichtlichen, staatskundlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse des Kantons orientiert.

Unterricht. Im Schuljahr 1936/37 wurden in 62 Sekundarschulkreisen Kurse in fakultativem Fremdsprachunterricht veranstaltet und zwar für Englisch 72, für Italienisch 60 und für Latein 3. Am Schluß des Schuljahres nahmen insgesamt 1641 Schüler an diesen Kursen teil. Der Fremdsprachunterricht fand seitens der Aufsichtsbehörden im allgemeinen eine günstige Beurteilung.

Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule.

Der provisorische Lehrplan, der sich bewährt hat, soll auf Beginn des Schuljahres 1938/39 ohne wesentliche materielle Änderungen definitiv in Kraft gesetzt werden.

Kantonales Jugendamt.

Am 15. Juli 1937 hat der Regierungsrat die 11 Jugendschutzkommissionen des Kantons neu bestellt. In den Bezirken Affoltern, Horgen, Uster, Andelfingen, Bülach und Dielsdorf dienen sie nicht nur den auf die Bekämpfung der Kriminalität von Kindern und Jugendlichen gerichteten Bestrebungen, sondern zugleich als

Bezirksjugendkommissionen der Durchführung der Aufgaben des Jugendamtes. In den andern 5 Bezirken bestehen die beiden Kommissionen nebeneinander. Die 263 Mitglieder aller dieser Kommissionen, 174 Männer und 89 Frauen, dienen der Jugendhilfe ehrenamtlich.

Die Bezirksjugendsekretariate haben 2246 Vormundschaften, Beistandschaften und Fürsorgefälle besorgt, die ihnen von den Vormundschaftsbehörden auf Grund des Zivilgesetzbuches übertragen wurden, und 3367 „freie Fürsorgefälle“ behandelt. Die größte Bedeutung kommt aber der Anregung und Durchführung allgemeiner, vorsorglicher Maßnahmen zu. Dahin gehören vor allem Mütterschulung und Mütterhilfe, Säuglings- und Kleinkinderpflege, Schülerfürsorge mit Schularzt- und Schulzahnarzt-dienst, die Pflegekinderaufsicht, die Lehrlings- und allgemeine Schulentlassenenhilfe. Diese Arbeit wird zum Teil vom Jugendamt direkt, zum Teil durch die Bezirksjugendsekretariate besorgt.

Schularztdienst. Der Erziehungsrat gab auf Antrag des Jugendamtes für Schulbehörden, Schulärzte und Lehrer eine neue Wegleitung zur Durchführung des schulärztlichen Dienstes heraus. Sie bezieht sich auf den Schularztdienst in sämtlichen Schulen und Erziehungsanstalten, welche den Gemeinde- oder Bezirksschulpflegen unterstellt sind, inbegriffen die Kindergärten. Über den ärztlichen Dienst in Heimen und Anstalten ohne Heimschulen (Waisenhäuser, Krippen, Pflege- und Bewahrungsanstalten), sowie in Fortbildungs- und Berufsschulen usw. erging ein Kreisschreiben an die örtlichen Gesundheitsbehörden.

Höhere Mittelschulen und Fachschulen.

a) Kantonale Mittelschulen.

Zufolge der stetig zunehmenden Zahl der Anmeldungen an den kantonalen Mittelschulen, wodurch die Zahl der Klassen vermehrt werden mußten und sich teilweise mit weniger geeigneten Schülern füllten, wurde vom Regierungsrat die Einführung eines Numerus clausus geprüft. Da sich immer mehr Schüler meldeten, welche vor dem *Übertritt in die Mittelschule* — Oberrealschulen in Zürich und Winterthur, vor allem aber Handelsschule — noch die dritte Sekundarklasse besuchten, erhob sich zugleich die Frage, ob diese Schüler nicht einem anderen, strengeren Prüfungsregime unterworfen werden sollten. Nach Kenntnisnahme der Vernehmlassung der Rektorate und eingehender Besprechung wurde beschlossen, vom Numerus clausus abzusehen; es sollen jedoch die aus der dritten Sekundarklasse für den Eintritt in die Oberreal- und Handelsschule sich meldenden Schüler schriftlich und mündlich geprüft werden, wobei angemessen vermehrte Ansprüche an

die Selbständigkeit der Kandidaten zu stellen sind. Wenn der Andrang von Schülern aus der dritten Sekundarklasse zu groß sein sollte, behält sich der Erziehungsrat das Recht vor, die verfügbaren Plätze in erster Linie den Absolventen der zweiten Sekundarklassen offen zu halten. („L. Z.“ 1937, 40; „P. B.“ v. 1. X. 1937.)

b) Lehrerbildungsanstalten.¹⁾

Für die *Aufnahmen* (1937) in die Lehrerbildungsanstalten wurde folgender Numerus clausus festgesetzt:

Seminar Küsnacht 40, Lehrerinnenseminar Zürich 15, Evangelisches Seminar Untersträß 15, Lehramtsabteilung Winterthur 15. Um eine sorgfältige Auswahl der zukünftigen Lehrer zu ermöglichen, wird dem Seminar Küsnacht gestattet, über den Numerus clausus hinaus sechs weitere Bewerber aufzunehmen; die andern Anstalten erhalten das Anrecht auf je zwei weitere Bewerber. Durch die Auslese, vor allem in der Probezeit und in den ersten Schuljahren, soll die Schülerzahl dem Numerus clausus angenähert werden. — In Küsnacht und Winterthur soll die Zahl der Schülerinnen nicht mehr als einen Fünftel der Gesamtschülerzahl betragen. — Für die Zukunft wird die Frage zu prüfen sein, ob sich die Kandidaten auch weiterhin an mehreren Lehrerbildungsanstalten zugleich zur Prüfung anmelden können; eine Möglichkeit, die zu allerlei Unzukömmlichkeiten und Unannehmlichkeiten geführt hat.

c) Höhere Schulen der Stadt Zürich.

Töcherschule. Am 27. Dezember 1937 erhöhte der Kantonsrat den bisherigen *Staatsbeitrag* von Fr. 100,000.— an die Töcherschule auf Fr. 200,000.—. (Der Antrag des Regierungsrates war nur auf Fr. 160,000.— gegangen.) Damit ist der Kanton der Forderung der Stadt zur Hälfte nachgekommen. Eine endgültige Verständigung wird auf später erwartet, damit dem Zustand der Unsicherheit in bezug auf die Aufnahme nichtstädtischer Schülerinnen ein Ende bereitet werden kann.

Durch die Einführung des neuen Lehrplans erfuhr der Unterricht in den dritten Klassen der *Abteilung II* (Handelsabteilung) der Töcherschule folgende Änderungen: Die englische Handelskorrespondenz wurde aus dem allgemeinen Korrespondenzunterricht herausgenommen und zum selbständigen Fach erhoben. Der Unterricht in Geographie und im Maschinenschreiben, der früher bis zum Schluß des dritten Jahres dauerte, gelangt nun schon im Herbst zum Abschluß. Der obligatorischen Warenkunde werden die warenkundlichen Übungen als Freifach an die Seite gestellt.

¹⁾ Siehe auch Gesetzgebung.

Die vor einigen Jahren provisorisch eingeführten Freifächer Kunstgeschichte und italienische Handelskorrespondenz wurden im neuen Lehrplan verankert. Als wertvolle Bereicherung und Ergänzung des beruflichen Unterrichts darf das für den Unterricht der dritten Klasse neu eingeführte Fach des *Übungskontors* betrachtet werden.

Eine feste Regelung wurde in bezug auf den *Übertritt der Diplomandinnen* der Töchterhandelsschule in die vierte Klasse der Maturitätsabteilung der Kantonalen Handelsschule erzielt. Inskünftig haben die Handelsschülerinnen nur noch in den Fächern Mathematik, Chemie und Geographie eine Aufnahmeprüfung zu bestehen. In den übrigen Fächern wird ihnen die Prüfung erlassen, wenn sie in der Diplomprüfung mindestens die Note 4,5 erreicht haben.

Erhebliche Schwierigkeiten bereitete das Problem, wie den Handelsschülerinnen während der Schulzeit die Erfüllung der *hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulpflicht* ohne Gefährdung des beruflichen Bildungszieles ermöglicht werden könnte. Als einzig gangbarer Weg hat sich erwiesen, in zwei aufeinanderfolgenden Jahren einen geschlossenen Kurs von je drei Wochen durchzuführen, der in der letzten Woche des Sommerquartals beginnt und mit zwei Wochen in die Sommerferien hineingreift. (Jahresbericht der Töcherschule 1937/38.)

Gewerbeschule. Die Bestrebungen, Schulbetrieb und Lehrpläne den Forderungen des Bundesgesetzes über das berufliche Bildungswesen anzupassen, wurden fortgesetzt und bis auf die Lehrpläne einiger Sonderberufe beendet. Im Zusammenhang mit der Aufstellung der neuen Stundenpläne fanden Meisterabende statt, um die Meisterschaft mit den neuen Verhältnissen bekannt zu machen und in engere Fühlung mit ihr zu kommen. Bei der Aufstellung der Lehrprogramme zog die Schule das Gewerbe zur Mitarbeit heran. Für jede Fachgruppe wurde aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer eine Fachkommission geschaffen. Nachdem das Bundesgesetz den Angelernten unter bestimmten Voraussetzungen das nachträgliche Bestehen der Lehrabschlußprüfung gestattet und den Berufsschulen die Vorbereitung dieser Leute auf die Prüfung überbindet, mußten infolge vermehrter Anmeldungen Aufnahme und Ausbildung geregelt werden. Die immer noch anhaltende Wirtschaftskrise brachte der Gewerbeschule neue Aufgaben durch Mitwirkung bei der Hilfe für Arbeitslose. Auch im Jahr 1937 betraute die Stadt die Gewerbeschule mit der Weiterbildung der städtischen Beamten und Angestellten. Es wurden ein Kurs für Dienstchefs und Sekretäre und ein Einführungskurs für neu in den Dienst der Stadt getretene Angestellte durchgeführt. An der kunstgewerblichen Abteilung wurden eine

Reihe neuer Kurse für berufliche Weiterbildung (Gehilfenkurse) eingerichtet. Für erholungsbedürftige Mädchen wurde zur Erfüllung der hauswirtschaftlichen Fortbildungspflicht erstmals ein Kurs im Bergheim „Mattli“ ob Alosen durchgeführt.

Universität Zürich.

Am 26. Oktober und 10. Dezember 1937 tagte die im Juni 1937 auf Vorschlag der Fakultäten bestellte Kommission für die Landesausstellung und nahm Anregungen und Vorschläge für die Beteiligung der verschiedenen Disziplinen entgegen. Am 30. Oktober und 18. Dezember 1937 fanden Konferenzen der Delegierten der schweizerischen Hochschulen in Zürich statt, um über die Frage ihrer Beteiligung an der schweizerischen Landesausstellung zu beraten.

Auf Beginn des Sommersemesters 1937 ist ein Reglement über die Fakultätsprüfungen an der veterinär-medizinischen Fakultät in Kraft getreten (genehmigt am 23. März 1937), das Ausländern, welche in der Schweiz zum Staatsexamen nicht zugelassen werden, die Möglichkeit bietet, ein dem Umfange der Staatsprüfung entsprechendes Examen abzulegen. Gleichzeitig sind Zusatzbestimmungen zur Promotionsordnung der veterinär-medizinischen Fakultät vom 1. Juni 1934 genehmigt worden, welche den Absolventen der oben erwähnten Fakultätsprüfungen erlauben, in Veterinärmedizin zu promovieren.

Interesse erweckt die stete Zunahme der schweizerischen und die Abnahme der Zahl der ausländischen Studenten. Das Wintersemester 1937/38 weist mit 2301 Studierenden, 2038 immatrikulierten Schweizern, Höchstzahlen seit Bestehen der Universität auf.

Bühnenstudio Zürich.

Obwohl es sich um eine Privatschule handelt, rechtfertigt es die kulturelle und nationale Bedeutung des Unternehmens, daß die im April 1937 eröffnete neue schweizerische Theaterschule „Bühnenstudio Zürich“ in unserer Berichterstattung Berücksichtigung erfährt. Ziel der Schule ist, für das heute in der Entwicklung begriffene schweizerische Drama einen fähigen schweizerischen Nachwuchs heranzubilden.

Das „Bühnenstudio Zürich“ stellt das erste schweizerische Unternehmen seiner Art dar. Es bietet in umfassender Weise alles, was zu einer vollständigen Ausbildung des Bühnenkünstlers gehört. So enthält die Abteilung für Berufsschauspieler einen reichen Lehrplan mit den Fächern Rollenstudium, Sprechtechnik, Stimmbildung, Gymnastik, Theater- und Literaturgeschichte und Kostümkunde. Der Unterricht liegt in den Händen hervorragenden

der Künstler und bewährter Pädagogen. Außer dieser Abteilung unterhält das „Bühnenstudio Zürich“ noch eine Gesangsabteilung, die in letzter Zeit zu einer Opernschule erweitert worden ist. Neben Sängern werden an dieser Abteilung auch Dirigenten ausgebildet. Lehrfächer: Gesang, Partienstudium, dramatischer Unterricht, Partiturlesen, Dirigieren, Instrumentenkunde, Musikgeschichte und -ästhetik, Kostümkunde, Gymnastik, Klavier, Harmonielehre etc. — Dem Bühnenstudio angeschlossen sind ferner eine Schule für Laienspiel, an der auch für dieses wichtige Gebiet fähige Kräfte herangebildet werden sollen, und eine Schule für Rezitation und Redekunst. („L. Z.“ 1937, 47.)

Kanton Bern.¹⁾

Gesetzgebung. Das am 3. Februar 1937 erlassene Dekret betreffend die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen für die Lehrerbesoldungen ersetzt dasjenige vom 19. September 1932 und ordnet die Einreihung der Gemeinden für die Schuljahre 1937/38 bis und mit 1941/42.

Abgeändert wurde am 30. November 1937 das Reglement für die Sekundarlehrerprüfungen des Kantons Bern vom 27. April 1934. Die Abänderung enthält unter anderem die Bestimmung, daß ein Kandidat, wenn er die erste Prüfung nicht besteht, nur noch eine zweite Prüfung und nicht wie bisher eine zweite und dritte Prüfung bestehen darf. Ferner sollen künftig im Diplom die einzelnen Fächer, in denen der Kandidat geprüft wurde, mit den erhaltenen Noten aufgeführt werden.

In der Novembersession 1937 des bernischen Großen Rates kamen zwei Geschäfte zur Behandlung, die für die bernische Lehrerschaft von größter Wichtigkeit sind. Zunächst beschloß der Rat die Verlängerung der heute geltenden Bestimmungen über den *Lohnabbau* für weitere zwei Jahre, das heißt bis 31. Dezember 1939. Für die Lehrerschaft gelten die Vorschriften des Gesetzes vom 6. Januar 1934. Darnach erleidet ein lediger Primarlehrer einen Lohnabbau von 6,5 % der Barbesoldung; die Naturalien werden vom Gesetz nicht erfaßt. Ein verheirateter Primarlehrer muß 5 % leisten; für jedes Kind unter 18 Jahren wird eine Ermäßigung von einem halben Prozent gewährt. Ein verheirateter Primarlehrer mit zwei Kindern, der das Maximum von Fr. 5000.— erreicht hat, erleidet demnach einen Abbau von 4 % oder Fr. 200.—. Dieser Abbau würde nach „L. Z.“ 1937, 48, von der Lehrerschaft nicht als allzusehr empfunden, wenn nicht gleichzeitig eine Erhöhung der Prämien an die Lehrerversicherungskasse um 2 % eingetreten wäre.

¹⁾ Verwaltungsbericht der Direktion des Unterrichtswesens über das Jahr 1937.

Das zweite die Lehrerschaft interessierende Geschäft des Großen Rates an der Novembersession 1937 galt der Behandlung einer Motion, durch die der Regierungsrat ersucht wird, die *Einführung eines fünften Ausbildungsjahres an den Berner Lehrerseminarien* zu prüfen. Obwohl die Motion nach langer Debatte erheblich erklärt wurde, gehen die Meinungen sehr auseinander. Die Reform der Lehrerbildung wird vermutlich noch zurückgestellt werden müssen („L. Z.“ 1937, 48.)

Geprüft wird eine Neugestaltung des Bildungsganges der Haushaltungslehrerinnen und die Beteiligung des Staates an dieser Ausbildung.

Stellenlosigkeit. Für die stellenlosen Lehrkräfte der Primar- und Sekundarschulstufe wurden 1937 Arbeitsgelegenheiten geschaffen: In den Monaten Mai, Juni, November und Dezember wurden eine Anzahl Lern- und Hilfsvikariate eingerichtet. In den Sommerferien 1937 fanden im Seminar Hofwil und in Bern drei Kurse in Handfertigkeit für stellenlose Primar- und Sekundarlehrer des deutschen und welschen Kantonsteiles statt. Für stellenlose Lehrerinnen wurde im Herbst in Bern (Steigerhubel) ein Kurslager eingerichtet, das besonders der praktischen Weiterbildung für den Unterricht in Handarbeiten diene. Diese Arbeitsmöglichkeiten konnten nur dank der vom Bernischen Lehrerverein zur Verfügung gestellten Mittel in so großem Umfange geschaffen werden. Die gesamten Aufwendungen beliefen sich auf Fr. 44,800.— (Staat Fr. 9,177.—, Lehrerverein Fr. 35,616). — Für 1938 hat das Hilfswerk des Bernischen Lehrervereins ein ausführliches Programm aufgestellt, für dessen Durchführungen Aufwendungen im Betrage von Fr. 39,600.— erforderlich sind, die durch Beiträge von Bund, Kanton und den Mitgliedern des Lehrervereins gedeckt werden sollen. Das Arbeitslager auf dem Steigerhubel in Bern für stellenlose Lehrerinnen wurde 1938 vom schweizerischen Lehrerinnenverein mit Fr. 1000.— subventioniert. Für 1939 ist eine ähnliche Veranstaltung geplant. („L. Z.“ 1938, 24.)

Höhere Mittelschulen. An der Kantonsschule Pruntrut wurde die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der mittleren und obern Klassen auf 32 herabgesetzt (in der altsprachlichen Abteilung auf 34). Die Herabsetzung machte eine Umarbeitung des Lehrplans notwendig, die bei der Handelsabteilung auch durch die neuen eidgenössischen Vorschriften bedingt wurde. Die den Behörden unterbreiteten Vorschläge betonen gegenüber früher in erhöhtem Maße die Fächer der Philosophie, der Kunstgeschichte und der praktischen Ausbildung in Handelsfächern.

Universität Bern. An der medizinischen Fakultät wurde 1937 durch ein Reglement der Grad eines Doctor pharmaciae eingeführt. — Im November 1937 fand eine christliche Hochschulwoche

und im Juli 1937 eine Hochschulwoche für geistige Wehrbereitschaft des Schweizer Volkes statt.

*

Der Herbst 1937 brachte zwei *Schuljubiläen*. Vom 29. bis 31. Oktober feierte die Ecole normale de Porrentruy, die Lehrerbildungsanstalt für den Jura, das Fest des 100jährigen Bestehens; auch für die Sekundarschule Laufen war die Jahrhundertfeier fällig; doch mußten wegen der Maul- und Klauenseuche alle Festlichkeiten abgesagt werden. („L. Z.“ 1938, 2.)

Kanton Luzern.

Das in unserer letztjährigen Berichterstattung ausführlich erörterte Reformprojekt für die *Lehrerbildung* des Kantons Luzern hat nunmehr definitive Gestalt erhalten durch das „Gesetz betreffend Abänderung der §§ 25—30 des Erziehungsgesetzes vom 13. Oktober 1910, vom 30. November 1937“, für das die Referendumsfrist am 13. Januar 1938 ablief. Dem Lehrerseminar in Hitzkirch wird durch das neue Gesetz folgende Organisation gegeben: Die fünf Jahreskurse vollziehen sich in einem Unterseminar mit drei Schuljahren, das hauptsächlich der allgemeinen Bildung dient, und in einem Oberseminar mit zwei Schuljahren, die wesentlich im Dienste der beruflichen Ausbildung stehen. An der Spitze der Anstalt steht der Direktor, dem die nötigen Fach- und Hilfslehrer beigegeben sind. Mit dem Seminar ist eine Übungsschule verbunden. Zur Einführung in die Schulpraxis sind auch andere Primarschulen des Kantons heranzuziehen. Als Unterrichtsgegenstände führt das Gesetz in § 2 auf: Religionslehre, Pädagogik, Methodik mit praktischen Lehrübungen, deutsche und französische Sprache, Mathematik, Buchhaltung, Naturkunde und Gesundheitslehre mit praktischen Übungen, Geschichte, einschließlich Kunstgeschichte, Verfassungskunde, Einführung in die Volkswirtschaftslehre, Geographie, Handfertigkeit, Schreibunterricht, Stenographie, technisches, gewerbliches und Freihandzeichnen, Turnen und Musik. Im Sprachunterricht, bürgerlichen Rechnen, in Buchhaltung, Volkswirtschaftslehre, Handfertigkeit und im Zeichnen ist auf die Vorbereitung der Lehrer für den Unterricht an den Berufsschulen Rücksicht zu nehmen. (Der neue Lehrplan ist bereits vom Erziehungsrat genehmigt. („Schw. Sch.“ 1938, 9.)

Für den Eintritt in die ersten zwei Kurse hat der Kandidat durch eine Aufnahmeprüfung sich darüber auszuweisen, daß er im Besitze der Kenntnisse und Fertigkeiten ist, die in einer zweiklassigen oder dreiklassigen Sekundarschule oder in einer andern gleichwertigen Schule erworben werden können. In das Oberseminar werden Schüler nicht aufgenommen, die nach dem Urteil der Seminarlehrerschaft ihrer Leistungen oder ihres Charakters

wegen für den Lehr- und Erzieherberuf nicht geeignet sind. Der Erziehungsrat ist befugt, nach Maßgabe des Bedürfnisses einschränkende Bestimmungen für die Aufnahme in das Seminar, die Zulassung zu den Patentprüfungen und die Wahlfähigkeit von patentierten Lehrkräften zu erlassen.

Für die Ausbildung von Lehrerinnen gibt das neue Gesetz dem Regierungsrat die Befugnis, entweder ein eigenes Seminar zu errichten oder Lehramtskandidatinnen für den Besuch schon bestehender derartiger Unterrichtsanstalten durch Stipendien zu unterstützen.

Für die Ausbildung als Sekundarlehrer hat der Inhaber eines luzernischen Primarlehrerpatentes oder eines Maturitätszeugnisses einer schweizerischen Mittelschule während mindestens vier Semestern eine Hochschule zu besuchen, ein Studienaufenthalt von sechs Monaten im französischen Sprachgebiet inbegriffen. Der Inhaber eines Maturitätszeugnisses hat überdies eine besondere Prüfung in den pädagogisch-methodischen Fächern, in Musik und Turnen zu bestehen. Der Erziehungsrat hat die Ausführungsbestimmungen beraten. Die Leitungen der Luzerner Lehrerbildungsanstalten erhielten den Entwurf zur Vernehmlassung. („L. Z.“ 1938, 2.)

Auf Grund der ihm durch das neue Lehrerbildungsgesetz gegebenen Befugnis beschloß der Erziehungsrat am 25. Februar 1938 die Durchführung des numerus clausus an den Lehrerseminarien in folgendem Umfang:

Im Seminar Hitzkirch finden im Frühjahr 1939 keine Aufnahmen statt. Die ausfallende erste Klasse wird in den folgenden Jahren für die entsprechenden höheren Stufen nicht geführt.

Im Jahre 1944 werden keine Patentprüfungen (zweite Teilprüfungen) für Primarlehrer und -lehrerinnen abgehalten, auch nicht für allfällige Kandidaten und Kandidatinnen anderer Seminarien.

Im Jahre 1939 werden daher zufolge Errichtung einer fünften Seminarklasse nur diejenigen Kandidaten und Kandidatinnen des städtischen Lehrseminars Luzern und des Lehrerinnenseminars Baldegg zur zweiten Teilprüfung zugelassen, die mit Inbegriff der dritten Sekundar-, beziehungsweise Realklasse fünf Jahre Seminausbildung genossen haben und schon im November 1937 diese Seminarien besuchten. Auch diese Prüfung erfolgt im übrigen nach neuen Vorschriften. (Das städtische Seminar hatte immer fünf Jahreskurse.)

Zu den Patentprüfungen für Primarlehrer und -lehrerinnen werden in den Jahren 1943, 1945 und 1946 zusammen höchstens zugelassen (Reduktion um 30 % auf den zehnjährigen Durchschnitt):

- vom Lehrerseminar Hitzkirch: 31 Kandidaten,
- vom Lehrerseminar der Stadt Luzern: 15 Kandidaten und Kandidatinnen,
- vom privaten Lehrerinnenseminar des Klosters Baldegg: 14 Kandidatinnen.

Diese Zahl soll sich auf die einzelnen Jahre möglichst gleichmäßig verteilen. Ein Ausgleich kann aber während den drei Jahren stattfinden. Kandidaten und Kandidatinnen auswärtiger Seminarien können in diesen Jahren nicht zur Prüfung zugelassen werden.

Die Aufnahmen in die Seminarien haben sich nach vorgenannten Normen zu richten, soweit nicht ausdrückliche Verzichte auf eine Wahlfähigkeit an Primarschulen des Kantons Luzern vorliegen. („L. Z.“ 1938, 19.)

In seiner Sitzung vom 10. Juni 1938 hat der Erziehungsrat die *Wohnungsentschädigungen* festgelegt, welche die Gemeinden der Lehrerschaft für die Amtsdauer 1938/42 zu bezahlen haben. Diese Festsetzung erfolgte nach Einvernahme der Beteiligten (Gemeinde und Lehrerschaft), soweit Begehren um Änderungen der bisherigen Ansätze gestellt wurden. Grundsätzlich gestattete der Erziehungsrat eine Differenzierung der Wohnungsentschädigung zwischen ledigen und verheirateten Lehrkräften. („Schw. Sch.“ 1938, 13.)

*

In zweijähriger Bauzeit wurde das in einer alten Deutschritter-Kommende untergebrachte kantonale *Lehrerseminar* in *Hitzkirch* um- und teilweise neugebaut. Die neuen Räume sind 1938 bezogen worden. Die Bauspesen betragen Fr. 490,000.—. („L. Z.“ 1938, 9.)

Am 18. Juli 1938 wurde ein als staatliches Unternehmen durchgeführtes *Arbeitslager* für stellenlose Lehrer aus allen Kantonen am Baldeggersee eröffnet, das unter der Oberaufsicht des Departements der Staatswirtschaft des Kantons Luzern steht. Es sollen größere Pfahlbauausgrabungen bei Richensee und Baldegg und andere Forschungen durchgeführt werden. Die stellenlosen Lehrer — die meisten sind aus dem Kanton Luzern — haben Gelegenheit, zahlreiche Vorträge zu hören und an Weiterbildungskursen teilzunehmen. („Schw. Sch.“ 1938, 16.)

Kanton Uri.

In Erstfeld ist die Sekundarschule der Schweizerischen Bundesbahnen aufgehoben worden, was die Erweiterung der Gemeinde-sekundarschule zur Folge hatte. Die Gemeinde hat sich bemüht, diese so auszubauen, daß sie einen vollen Ersatz für die bisherige Schule der S. B. B. bieten könne. („L. Z.“ 1938, 18.)

Im Herbst 1938 beginnt die schon in der Berichterstattung von 1937 erwähnte „*Land- und alpwirtschaftliche Schule*“ am Kollegium Karl Borromäus, die auf zwei Winterkurse berechnet ist und ein eigenes bescheidenes Internat zur Verfügung erhält. („Schw. Sch.“ 1938, 8.)

Kanton Schwyz.

Der Erziehungsrat beschloß am 30. September 1937, in den ersten zwei Klassen der Primarschule die *Frakturschrift* beizubehalten. In der dritten Klasse soll die Antiqua geübt werden. Was von der vierten Klasse an geschehen soll, darüber soll später, nach reiflicher Prüfung des Sachverhaltes, entschieden werden.

Am 10. Februar 1938 beschloß der Erziehungsrat, an der Frühjahrskonferenz 1938 an den Hauptverkehrsorten Verkehrsunterricht erteilen zu lassen durch das Polizeikommando. („L. Z.“ 1938, 9.)

In der Sitzung des Kantonsrates vom 2. Februar 1938 wurde der Wunsch ausgesprochen, daß nur so viel Lehrer im kantonalen Lehrerseminar ausgebildet werden sollen, als Bedarf vorhanden sei und daß die Stellen für männliche Lehrkräfte vermehrt werden möchten. („L. Z.“ 1938, 7.)

Die Handelshochschule St. Gallen und die Universitäten Bern, Basel, Lausanne, Genf, Freiburg und Neuenburg haben das *schwyzerische Handelsmaturitätszeugnis* als Reifezeugnis für die höhern handelswissenschaftlichen Studien anerkannt.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat mit Verfügung vom 23. August 1937 das schwyzerische Handelsdiplom und das schwyzerische Handelsmaturitätszeugnis, die gestützt auf die schwyzerische Verordnung über die Abschlußprüfungen an Handelsschulen vom 24. Januar 1934 erlangt werden, dem Fähigkeitsausweis der *Lehrabschlußprüfung* für den kaufmännischen Beruf (Art. 37 BG über die berufliche Ausbildung und Art. 28 der Verordnung hiezu) gleichwertig bezeichnet. („L. Z.“ 1937, 45.)

Kanton Glarus.

Das Haupttraktandum der Glarner Sekundarlehrerkonferenz vom 11. Dezember 1937 bildete der Entwurf zu einem *neuen Schulgesetz*. Erziehungsdirektor J. Müller-Näfels wies in seinem Vortrag auf die vielen Veränderungen hin, die das alte aus dem Jahr 1873 stammende Gesetz seit jener Zeit erfahren hat. Der Entwurf faßt alle diese Neuerungen zusammen, kann aber angesichts der ungünstigen Wirtschaftslage nicht viel über das bisher Erreichte hinausgehen. Die Konferenz sprach die Bereitwilligkeit aus, an allen Vorarbeiten für ein neues Schulgesetz tatkräftig sich zu beteiligen, in der Erwartung, daß die definitive Gestaltung in eine günstigere Zeit fallen möge. („L. Z.“ 1937, 52.)

Kanton Zug.¹⁾

Die rege gesetzgeberische Tätigkeit des Jahres 1937, registriert im Gesetzesteil, ist bereits zum größten Teil im Bericht vom Vorjahr dargelegt worden, da sie auf die erste Hälfte des Jahres fällt. Sie galt vorzugsweise dem Ausbau des kaufmännischen Fachunterrichtes. In Beratung gezogen wurden 1937/38 ein Reglement über die Prüfung und Patentierung von Arbeitslehrerinnen und ein Reglement über die Prüfung und Patentierung von Haushal-

¹⁾ Bericht über das Erziehungswesen 1937.

tungslehrerinnen. In Vorbereitung steht auch die Revision der bestehenden Lehrpläne für die Primar- und Sekundarschule aus dem Jahre 1900.

Der bereits erwähnte Ausbau des kaufmännischen Fachunterrichtes betrifft in erster Linie die Handelsabteilung der Kantonschule, an deren bisherige Diplomabteilung eine Maturitätsabteilung angeschlossen wurde. Bei dieser Neuordnung handelte es sich sowohl darum, die Anerkennung der Gleichwertigkeit des Prüfungsausweises der Kantonsschule mit demjenigen der Lehrabschlußprüfung zu erhalten und den Schülern der Kantonsschule eine stark reduzierte Lehrzeit zu ermöglichen, als auch um den Ausbau der Schule zur Vorbereitungsanstalt für Handelshochschule und Universität. Die Prüfungsvorschriften sind denn auch so gut wie möglich denen der bundesrätlichen Verordnung vom 20. Januar 1925 angepaßt worden. Das Maturitätszeugnis der Zuger Handelsschule befreit von der Aufnahmeprüfung für den eidgenössischen Post-, Telegraphen- und Zolldienst und verleiht das Recht zum prüfungsfreien Eintritt in die Militärschule der Eidgenössischen Technischen Hochschule für den Instruktionsdienst. („Schw. Sch.“ 1938, 17.)

Kanton Freiburg.

Im Nachtrag zum letztjährigen Bericht weisen wir auf zwei Beschlüsse des freiburgischen Großen Rates vom 11. und 12. Mai 1937 in bezug auf die *Universität* hin, von denen der eine die Errichtung eines neuen Universitätsgebäudes, der andere die spätere Einrichtung eines ordentlichen Lehrstuhles für Anatomie zum Gegenstand hat.

Die *Lehrerpensionskasse* mußte sich den neuen Bestimmungen des großrätlichen Dekrets vom 16. November 1937 und des Staatsratsbeschlusses vom 29. Juni anpassen. Alle neu eintretenden Mitglieder zahlen nun eine Gebühr von Fr. 100.— und 2 % ihres Anfangsgehaltes pro Jahr über das 25. Altersjahr hinaus. Dieses Eintrittsgeld ist in zwölf Monatsraten zahlbar. Die Berechnung der Pensions- und Rentenansprüche der neuen Mitglieder erfolgt nach dem Durchschnittsgehalt. Art. 1 des Dekrets vom 7. Mai 1936 (Kürzung der Altersrenten um 5 %) findet auf die neuen Mitglieder keine Anwendung. Auch die Lehrerkrankenkasse wurde durch Statutenrevision den veränderten Verhältnissen angepaßt (Vermögensabnahme).

Eine Revision erfuhr das „Gesetz über die Schülerversicherung vom 20. Dezember 1919“. Der Grund liegt hauptsächlich in den neuen Bundesvorschriften betreffend den Kantonsbeitrag an die von den Gemeinden des Wohnsitzes geleisteten Vorschüsse an die Beiträge für unbemittelte Kinder und betreffend den Selbst-

halt des Versicherten bezüglich der Arzt- und Arzneikosten (Bundesratsbeschluß vom 22. Juli 1936). Die Versicherungspflicht wurde verlängert bis zum 16. Altersjahr, das heißt bis nach Ablauf der Schulbesuchspflicht. Der Kantonsfonds beträgt Fr. 200,000.— und kommt als Ausgleichskasse den schwer belasteten und defizitären Regionalbanken zu Hilfe. Sie übernimmt auch einen Teil der Kosten der Milchverteilung an die armen Kinder. Die Regionalbanken leisten 75 bis 90 % der Arzt- und Apothekerkosten.

Bei Anlaß der Behandlung der Staatsrechnung im Großen Rat gab der Erziehungsdirektor bekannt, daß im Herbst 1938 die *Lehrerbildungsanstalt in Hauterive* angesichts des Überflusses an Lehrkräften geschlossen werde. Es seien genügend Lehrer vorhanden, um die bis 1947 zu erwartenden Vakanzen zu besetzen. Die Schule werde zu gegebener Zeit in anderer Form wieder erstehen. („Ev. Sch. Bl.“ 1938, 22, und „Schw. Sch.“ 1938, 17.) Inzwischen ist die endgültige Schließung der Schule auf den Sommer 1939 hinausgeschoben worden. Im Herbst 1938 wurden noch die Schüler des fünften Kurses (deutsch und französisch) zum Abschluß ihrer Studien in die Schule aufgenommen; den im Sommer 1939 noch übrigbleibenden acht bis neun Schülern des dritten französischen Kurses wird eine andere Berufsrichtung angeraten. Es wird ihnen hiezu die Mitwirkung der geeigneten Instanzen in Aussicht gestellt. Diejenigen unter diesen Schülern, die ihre Ausbildung als Lehrer vollenden wollen, haben eine Erklärung zu unterzeichnen, daß sie nicht vor 1948 auf die Verwendung im Schuldienst Anspruch erheben. Es sollen bis 1941 oder 1942 keine neuen Schüler mehr angenommen werden. Die Schließung der Schule von Hauterive bedeutet jedoch keineswegs die dauernde Aufhebung des Seminars überhaupt. Die Beibehaltung der Schule in den bisherigen Gebäuden ist nicht mehr rationell und daher kommt eine Wiederöffnung nur auf veränderter Grundlage in Betracht. Die Pläne für die Zukunft sind noch nicht spruchreif, da zahlreiche Fragen abzuklären sind. Wahrscheinlich wird Hauterive, das vom Staat nicht mehr verwendet werden kann, seiner ursprünglichen Bestimmung (Kloster) zurückgegeben.

Im Technikum wurde ein technisches Atelier geschaffen, in welchem die Techniker beschäftigt werden, bis sie eine Stelle gefunden haben. Das Atelier konkurrenziert keine Privatunternehmungen, da seine Aufträge (Spezialarbeiten) von außerkantonalen Seite kommen. („Schw. Sch.“ 1938, 17.)

Kanton Solothurn.

Wie wir bereits im letztjährigen Bericht erwähnten, wurde durch Volksbeschluß vom 14. März 1937 die bisherige Progymnasialabteilung der Bezirksschule Olten zur *kantonalen Lehranstalt*

für den unteren Kantonsteil umgewandelt. Sie besteht aus dem Progymnasium mit fünf und der Handelsschule mit drei Klassen und ist den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Kantonschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909 unterstellt. Das Errichtungsgesetz trat am 20. April 1938 in Kraft.

Am 29. Dezember 1937 wurde vom Regierungsrat auf Antrag des Handels-, Industrie- und Sozialversicherungsdepartementes die „Verordnung über das *Haushaltlehrwesen*“ erlassen, die am 1. Januar 1938 in Kraft trat. Wir heben folgende Bestimmungen dieser Verordnung heraus: Die Haushaltlehre bezweckt, der weiblichen Jugend bei geeigneten Lehrmeisterinnen die zu ihrer beruflichen Ausbildung nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, sie in vermehrtem Maße dem Dienst im Haushalt zuzuführen und sie auf ihre Aufgabe als zukünftige Hausfrauen vorzubereiten. Das Haushaltlehrverhältnis wird durch einen Lehrvertrag begründet, welcher von den Lehrmeistern, der Lehrtochter, ihrem gesetzlichen Vertreter und dem kantonalen Lehrlingsamt zu unterzeichnen ist. Die Lehrtochter hat die obligatorische Fortbildungsschule oder eigens zur Ausbildung der Haushaltlehrtöchter errichtete Kurse zu besuchen. Am Schlusse der Lehrzeit hat sie die Lehrabschlußprüfung zu bestehen, die unentgeltlich ist, worauf sie den Lehrbrief erhält.

Die Oberaufsicht über das vom Staate unterstützte Haushaltlehrwesen wird vom Regierungsrat durch das kantonale Lehrlingsamt ausgeübt. Zur Förderung des gesamten Haushaltlehrwesens besteht eine vom Regierungsrat gewählte Haushaltlehrkommission von 7 bis 9 Mitgliedern. Der Kanton zerfällt in die Prüfungskreise Solothurn und Olten. Für die bäuerlichen Verhältnisse wird ein besonderer Kreis gebildet, der sich über den ganzen Kanton erstreckt. Die Besorgung der Geschäfte im einzelnen Prüfungskreis ist einer Kreis-Haushaltlehre-Kommission übertragen, die in der Regel aus fünf bis neun Mitgliedern besteht und vom Regierungsrat gewählt wird.

Jugendfürsorge. Am 9. Oktober 1937 wurde das von der Stiftung für Heilerziehung erbaute solothurnische Beobachtungs- und Durchgangsheim „Gotthelfhaus“ auf Bleichenberg in der Gemeinde Biberist eingeweiht. Das Heim, dem ein durchgebildetes, erfahrenes Hauselternpaar vorsteht, kann 15–20 Kinder aufnehmen, die in der Regel vier bis zwölf Wochen dort verbleiben, um beobachtet zu werden. Sogar an die heute noch umstrittene Idee der Aufnahme von Müttern in das Heim (zur Schulung und Erziehungsberatung) ist beim Bau gedacht worden. Im Haus hat ebenfalls die Beratungsstelle mit dem Arzt und der Fürsorgerin Platz gefunden. Ein Stiftungsrat mit Erziehungsdirektor Dr. O. Stampfli

als Präsidenten betreut die schöne Institution. Das kantonale solothurnische Institut für Heilerziehung, das heute schon in Olten regelmäßige Beratungsstunden durchführt und in Bälde noch unberührten Gebieten des Kantons diese Wohltat zu gute kommen lassen wird, ist damit einen guten Schritt vorwärts gekommen. („L. Z.“ 1937, 44.)

Kanton Baselstadt. ¹⁾

Universität. Der Große Rat behandelte in seiner Sitzung vom 14. Januar 1937 den Bericht der Großratskommission zum Ratsschlag betreffend den Entwurf zu einem Universitätsgesetz des Kantons Basel-Stadt in fünfter Lesung und genehmigte die Vorlage unter Neuformulierung des § 42. Durch Beschluß des Regierungsrates vom 2. März 1937 wurde das Universitätsgesetz nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist mit sofortiger Wirksamkeit in Kraft erklärt. Gestützt auf § 42 wurde durch Regierungsratsbeschluß vom 23. Februar 1937 der Beginn der Wirksamkeit von Absatz 1 des Universitätsgesetzes (Ausscheiden und Pensionierung der 70 Jahre alten Universitätslehrer) auf den 15. Oktober 1937 festgesetzt. Im Anschluß befaßten sich die Universitätsorgane mit der Bearbeitung der Entwürfe zu den neuen Ordnungen und Reglementen für die Universität. ²⁾

Nach Behandlung von Berichten verschiedener Experten, der Regenz und der Kuratel entschied sich der Erziehungsrat am 12. März 1937 für die vorbehaltlose Anerkennung der Handelsmaturität der Kantonalen Handelsschule Basel zur Immatrikulation und Promotion an der Universität Basel unter gleichzeitiger Aufhebung des Erziehungsratsbeschlusses vom 22. April 1929 über die provisorische Regelung dieser Frage. Hinsichtlich des zeitlichen Geltungsbereiches der Neuregelung wurde bestimmt, daß die Abiturienten, die das Handelsmaturitätsexamen auf das Ende des Schuljahres 1935/36 bestanden haben, ohne Einschränkung zu immatrikulieren seien, und daß es im übrigen den Fakultäten überlassen bleiben solle, darüber zu entscheiden, ob diese die Immatrikulation von Abiturienten der Kantonalen Handelsschule Basel aus früheren Jahren gestatten wollen oder nicht. Schließlich wurde festgestellt, daß in bezug auf die Anerkennung der Handelsmaturitäten der übrigen schweizerischen Handelsschulen die bisherigen Richtlinien weiter gelten.

Lehrerbildung. Der Zudrang zu den Kursen des Kantonalen Lehrerseminars bedingte besondere Maßnahmen. Nach den Be-

¹⁾ Jahresbericht 1937 des Erziehungsdepartementes. — Die Berichterstattung bezieht sich für Baselstadt auf das Kalenderjahr 1937.

²⁾ Die bereits vom Erziehungsrat genehmigten Ordnungen sind registriert im Abschnitt: Gesetze und Verordnungen etc. (Kanton Basel-Stadt).

stimmungen der Ordnung für das Kantonale Lehrerseminar war unter anderem vorgesehen, daß Besitzer eines auswärtigen schweizerischen Primarlehrerpatentes oder Besitzerinnen eines auswärtigen schweizerischen Kindergärtnerinnendiploms sofort in das 2. Kurssemester aufgenommen werden können. Auf Grund eines Berichtes der Seminarkommission erklärte sich der Erziehungsrat am 11. Januar 1937 mit einer Abänderung der entsprechenden Bestimmungen (lit. a und lit. b des § 10 der Ordnung für das Kantonale Lehrerseminar) in dem Sinne einverstanden, daß solche Leute inskünftig den ganzen Kurs besuchen müssen und daß sie in den beiden ersten Kurssemestern vom Besuch einzelner Stunden dispensiert werden können. Der Regierungsrat genehmigte am 12. Februar 1937 die beiden Abänderungen von § 10 der Ordnung für das Kantonale Lehrerseminar und die in Verbindung mit ihm organisierten Lehrerbildungskurse vom 9. März 1928.

Eingehend befaßten sich die Erziehungsbehörden mit der Frage nach weiteren einschränkenden Maßnahmen auf dem Gebiete der Lehrerbildung. Die Seminarkommission wurde mit der Ausarbeitung von Vorschlägen beauftragt, die sich in erster Linie auf Einschränkungen für die Mittel- und Oberlehrerausbildung beziehen. Mit Rücksicht auf die einheimischen Leute sind auch Verschärfungen hinsichtlich der Anstellung auswärts diplomierter Primarlehrer und Primarlehrerinnen geplant.

Der Antrag der Seminarkommission betreffend die Einführung eines obligatorischen zweistündigen einsemestrigen Kurses in Sprecherziehung während der seminaristischen Ausbildung für Mittel- und Oberlehreramtscandidaten, sowie für Zeichen- und Handelslehreramtscandidaten wurde vom Erziehungsrat am 8. Februar 1937 genehmigt.

Infolge der Zustimmung des Erziehungsrates zum Vorschlag der Seminarkommission, die Prüfungen in den theoretischen Fächern im Kurse zur Ausbildung von Primarlehrern vor Beginn des vorwiegend praktischen Schlußsemesters vorzunehmen, wurde eine Änderung von § 2 des Reglementes für die Prüfung von Kandidaten des Lehramts an Primarschulen vom 3. Juli 1933 notwendig. Die Reglementsänderung wurde genehmigt: vom Erziehungsrat am 31. Mai 1937 und vom Regierungsrat am 4. Juni 1937.

Frauenarbeitsschule. Durch Regierungsratsbeschluß vom 10. November 1937 wurde das Erziehungsdepartement zur versuchsweisen Einrichtung einer Nähstube für minderbemittelte Frauen an der Frauenarbeitsschule im Wintersemester 1937/38 ermächtigt.

Die Inspektion der Frauenarbeitsschule wurde ermächtigt: 1. zur provisorischen Einführung eines fünften Kurses für Wäschnähen und eines Kurses für Anfertigung von Wäsche und Kleidern des Kleinkindes auf den Beginn des Sommersemesters 1937 gemäß

Beschluß des Erziehungsrates vom 8. Februar 1937; 2. zur versuchsweisen Einführung einer Lehrwerkstätte für Damenschneiderinnen auf den Beginn des Wintersemesters 1937/38 gemäß Beschluß des Erziehungsrates vom 12. März 1937; 3. zur Einführung eines 4. Weiterbildungskurses für Damenschneiderinnen gemäß Beschluß des Erziehungsrates vom 27. September 1937.

Am 6. September 1937 erteilte der Erziehungsrat verschiedenen Anträgen der Inspektion der Frauenarbeitsschule über die Änderung der Organisation der höheren Fachkurse für Damenschneiderinnen seine Zustimmung (Erhöhung der Stundenzahl für das Fach „schneidertechnische Arbeiten“ [Jacken und Mäntel] und Herabsetzung der Wochenstundenzahl der Unterrichtsgegenstände Farbenlehre, Modezeichnen und Kostümkunde, Einführung von Französisch als fakultatives Fach).

Primar- und Sekundarschulen. Die von den Lehrerkonferenzen der Knaben- und Mädchenprimarschulen und von den Inspektionen der Knaben- und Mädchenprimar- und Sekundarschulen unterbreiteten Vorschläge über den Umbau des formalen Sprachunterrichts an den Primarschulen wurden vom Erziehungsrat am 8. Februar 1937 genehmigt.

Am 11. Januar 1937 befaßte sich der Erziehungsrat mit verschiedenen Anträgen der Lehrerschaft der Mädchensekundarschule betreffend Strafen, Strafmittel und Strafbestimmungen. Er stimmte dem Antrag auf Wiedereinführung der Strafkasse mit Vermerk im Zeugnis zu, überwies den Antrag auf Schaffung von gesetzlichen Vorschriften gegen das nächtliche Herumlungern auf der Straße von schulpflichtigen Kindern dem Polizeidepartement zur Prüfung und lehnte die übrigen Anträge ab.

Die Vorschläge der Inspektion der Knabenprimar- und Sekundarschule über die Neuorganisation der Schwerhörigenschule (Reduktion von vier Abteilungen auf drei Abteilungen, wovon zwei Abteilungen Primarschule zu je zwei Klassen und eine Abteilung Mittelschule zu drei Klassen) wurden vom Erziehungsrat am 12. März 1937 gutgeheißen.

Auf *mehrere Schulstufen* beziehen sich die nachfolgenden Beschlüsse:

Gemäß Beschluß des Erziehungsrates vom 22. November 1937 wurde § 1, Absatz 1, der Stipendienordnung vom 29. Mai 1931 in dem Sinne abgeändert, daß die Zahl der Mitglieder der Stipendienkommission von 9 auf 10 erhöht wurde. Der Regierungsrat genehmigte diese Änderung am 13. Dezember 1937.

Am 26. April 1937 beschloß der Erziehungsrat den Beitritt des Kantons Basel-Stadt zum interkantonalen Konkordat der Schweizer Schulschrift und entschied sich ferner für die definitive Ein-

führung der von der Schriftkommission der Erziehungsdirektoren-Konferenz beschlossenen Schweizer Schulschrift an den öffentlichen Schulen des Kantons Basel-Stadt auf einen noch zu bestimmenden Zeitpunkt.

Es sei noch erwähnt, daß die von uns in der letzten Jahresübersicht erwähnte, auf Zeitungsberichte sich stützende Meldung betreffend Aufhebung der am 4. Mai 1936 erlassenen Verordnung über die Erhebung eines Schulgeldes in den staatlichen Kindergärten auf das Ende des Schuljahres 1936/37 sich bestätigt. (Regierungsratsbeschluß vom 6. April 1937.)

Kanton Baselland.

Die Konferenz der gesamten Lehrerschaft, die am 24. Januar 1938 in Liestal tagte, befaßte sich mit dem neuen *Schulgesetzesentwurf*, der auf der ganzen Linie ein Werk der Verständigung zwischen Lehrerschaft und Behörden darstellt und in schulfreundlichen Kreisen als fortschrittlich empfunden wird. Die neuen Punkte der Gesetzesvorlage, die noch nicht dem Volk unterbreitet werden konnte, sind (unter Berücksichtigung des Diskussionsergebnisses an der kantonalen Lehrerkonferenz) folgende:

I. Schulpflicht.

Das Eintrittsalter der Kinder wird um vier Monate hinaufgesetzt, indem als Stichtag nicht mehr Ende April, sondern der Jahresanfang gelten soll. — An die acht Schuljahre gliedert sich ein einjähriges obligatorisches Fortbildungsjahr.

II. Unentgeltlichkeit des Unterrichtes.

Zwecks direkter Beschaffung und Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien durch den Staat wird eine Lehrmittelverwaltung in Aussicht genommen. Ein Novum ist auch die vom Schulinspektor und der Lehrerschaft vorgeschlagene kantonale Lehrmittelkommission.

III. Schulgebäude.

Keine Neuerung gegenüber dem bestehenden Gesetz.

IV. Unterrichtsanstalten.

a) Erstmals werden auch die Kindergärten im Gesetz verankert. Der Staat subventioniert sie, verlangt aber von den Kindergärtnerinnen einen Fähigkeitsausweis.

b) *Primarschule.* Hier wird die Einrichtung von Hilfsklassen gefordert. Zurzeit besteht eine solche; nötig wären deren 10. — Die Klassenmaxima werden im Gesetzesentwurf gegenüber dem bestehenden Gesetz reduziert. Die Konferenz unterstützt das Schulinspektorat, das noch tiefere Ansätze aufstellte. — Das Mädchenturnen wird obligatorisch erklärt, auf Antrag des Schulinspektorates, ebenso der Handarbeitsunterricht der Knaben der 7. und 8. Klasse. — Der fakultative Französischunterricht der Abschlußklassen wird

ins Gesetz aufgenommen. — Im Hinblick auf den Religionsunterricht sieht das Gesetz vor, daß der Lehrer in den ersten fünf Klassen Biblische Geschichte allein erteilt (kein konfessioneller Unterricht), während die betreffenden Stunden in den folgenden Klassen für den Unterricht des Pfarrers reserviert bleiben. Auf Antrag katholischer Lehrer stimmte die Konferenz einem Vermittlungsantrage bei, wonach dem Pfarrer innerhalb des vorgeschriebenen Pensums von der ersten Klasse an eine Wochenstunde für konfessionellen Unterricht zur Verfügung stünde. — Die Fortbildungskurse (9. Schuljahr) sollen aufs praktische Leben vorbereiten; wie die schon bestehenden hauswirtschaftlichen Schulen für Mädchen, können sie kreisweise eingerichtet werden.

c) *Realschule*. Diese ersetzt Bezirks- und Sekundarschule, schließt ans 5. Schuljahr an und führt vier Jahreskurse. Es werden 14 Realschulkreise vorgesehen. Die Realschulen haben das Doppelziel: Vorbereitung für das praktische Leben und für höhere Schulen.

V. *Lehrerschaft*.

Das Gesetz sieht eine periodische Wiederwahl durch den Erziehungsrat vor; die Lehrerschaft zieht diese zeitgemäße Wahlart der bisherigen Volkswahl vor.

VI. *Schulaufsicht*.

Die Wählbarkeit der Frauen in die Schulpflege wird vom Erziehungsrat und der Kantonalkonferenz gefordert. — Die Schulinspektion wird durch zwei (bisher 1) Inspektoren im Hauptamt ausgeübt, denen in einzelnen Fällen Fachexperten zur Seite stehen. Die Kompetenzen des Erziehungsrates werden erweitert. („L. Z.“ 1938, 5.)

Kanton Schaffhausen. ¹⁾

Elementar- und Realschule. Gemäß einem beinahe einstimmigen Beschluß der Kantonalkonferenz der Lehrerschaft richtete deren Vorstand an den Erziehungsrat das Gesuch, er möchte die wichtige pädagogische Frage eines *Ausbaues des Unterrichtes auf der Oberstufe der Elementarschule* einer einläßlichen Prüfung unterziehen. Daraufhin erhielt eine kleine Kommission den Auftrag, die Angelegenheit gründlich zu studieren und über die Ergebnisse ihrer Arbeit Bericht zu erstatten. Auf Grund des Kommissionsberichtes faßte der Erziehungsrat in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1937 den Beschluß, die Schulbehörden aufzufordern, Versuche mit einer Umgestaltung des Unterrichtes auf der Oberstufe der Elementarschule durchzuführen. Es handelt sich um eine stärkere Berücksichtigung der praktischen Arbeit durch Erteilung von Werkunterricht, der neben den theoretischen Unterricht gestellt werden soll und durchaus im Sinne des Schulgesetzes liegt. In bezug auf die Verteilung der gesetzlichen Schulstunden macht das mit diesem Gegenstand sich befassende Kreisschreiben des Erziehungsrates vom 2. Dezember 1937 folgenden Vorschlag:

¹⁾ Berichte über das Erziehungswesen 1936/37 und 1937/38.

a) *Theoretischer Unterricht:*

Religion	2	Stunden
Deutsch	5	„
Rechnen	3	„
Geschichte	2	„
Schreiben	2	„
Singen	2	„
Turnen	2	„

Total 18 Stunden

b) *Werkunterricht:*

Deutsch	2	Stunden
Gewerbliches Rechnen	2	„
Naturkunde	2	„
Geographie	2	„
Handarbeit u. Zeichnen	6	„

Total 14 Stunden

Ins Jahr 1938 fällt das am 7. März erlassene „Kreisschreiben an die Schulbehörden betreffend die allgemeine Durchführung der Kurse für Haushaltungskunde für die Mädchen der Elementar- und Realschulen“. Die Neuorganisation dieses Unterrichtes wurde auf Beginn des Schuljahres 1938/39 vorgenommen.

Kantonsschule. Am 31. Januar 1938 wurde vom Großen Rat das „Dekret betreffend die Organisation der Kantonsschule“ verabschiedet und auf den 25. Mai in Kraft erklärt. Dieses Dekret enthält Bestimmungen über den Zweck der Schule, die Gliederung des Unterrichtes, die Schüleraufnahme, die Prüfungen, ferner über Schulgelder und Stipendien, die Leitung der Schule, die Lehrer und die Lehrerkonferenz, die Schulaufsicht und den Schularzt. Die Einführung des Schularztes stellt eine Neuerung dar, ebenso das Fallenlassen des Obligatoriums einer zweiten Fremdsprache (Englisch oder Italienisch) für die Seminaristen. Der Musikunterricht hat jedoch für die Seminaristen einen Ausbau erfahren in dem Sinne, daß neben Violinunterricht auch Klavierunterricht erteilt wird. Die Schüler haben sich für eines der beiden Instrumente zu entscheiden.

Fortbildungsschule. Der Leiter der allgemeinen Fortbildungsschule Schaffhausen, R. Opitz¹⁾, legt in einem allgemeines Interesse erweckenden Bericht Rechenschaft ab über die durch das neue Schulgesetz ins Leben gerufene Schule. Wir entnehmen seinen Ausführungen die Stelle, die die Hauptaufgabe dieses Schultypus für die nächste Zeit umreißt:

„Unsere Zeit hat aber eine andere, jetzt wichtigere Aufgabe zu erfüllen: Unser Staat steht heute in einem Kreuzfeuer von Einflüssen der inneren und äußeren Politik, der es ihm zur Pflicht macht, alles daranzusetzen, daß unsere Jungmannschaft über die Organisation und die Ziele des schweizerischen Gemeinwesens, über seine Wirtschaft, seine Vor- und Nachteile, politisch und wirtschaftlich gesehen, über seine Geschichte und seine Existenzbedingungen nachdrücklich aufgeklärt wird. Wenn es, wie Goethe sagt, unsere Pflicht ist, die Forderung des Tages zu erfüllen, so haben wir heute diese Pflicht der vermehrten staatsbürgerlichen Erziehung aufzunehmen. Und wenn er an anderer Stelle auf die Frage, welches die beste Regierung sei, antwortet: Diejenige, die uns lehrt, uns selbst zu re-

¹⁾ Es bestehen drei allgemeine Fortbildungsschulen industrieller Gemeinden: in Schaffhausen, Neuhausen und Thayngen.

gieren, so haben wir so nachdrücklich als möglich auf unsere schweizerischen Zustände hinzuweisen, die dieses Ideal im Rahmen des Möglichen zu verwirklichen suchen. Unsere jungen Leute erfahren die abschätzigen Urteile über unsere Demokratie und geben ihnen vielleicht kritiklos recht oder schieben der Demokratie die Mängel einer falschen Weltpolitik in die Schuhe, obwohl es den anders regierten Völkern eher schlechter geht als uns. Man ist eben rasch bereit, zu verdammen und nach neuem zu rufen. Gewiß soll ebenso nachdrücklich auf die Mängel in unserem Staatswesen hingewiesen werden wie auf die Freiheit, die wir genießen. Die gerechte Abschätzung des Für und Wider unserer demokratischen Staatsform verlangt aber ein Mindestmaß von staatspolitischer Reife, die wir eben vermitteln müssen, um der Schwierigkeiten Herr zu werden.

So stellt sich die Forderung einer staatsbürgerlichen Erziehung heute recht in den Vordergrund und läßt andere Forderungen in den Hintergrund treten. Es gibt grundlegende Kenntnisse, die jedem Bürger geläufig sein müssen, wenn er seine Pflichten richtig erfüllen soll.

In bescheidenem Maß soll auch unsere Schule einen Beitrag leisten zu dieser geistigen Landesverteidigung. Darum stellen wir die staatsbürgerliche Erziehung künftig in den Vordergrund.“ (Aus Departementsbericht 1936/37.)

Kanton St. Gallen.¹⁾

Gesetzgebung; Organisatorisches. Nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist hat der Regierungsrat das „Gesetz über die berufliche Ausbildung“ und das „Nachtragsgesetz über das Erziehungswesen“ auf den 13. Juni 1938 in Kraft erklärt.

Das Nachtragsgesetz, das auf Beginn des Schuljahres 1939/40 in Wirksamkeit tritt, ist ein achtenswerter Versuch zur Verbesserung des st. gallischen Schulwesens. Es bringt eine Erhöhung des Schuleintrittsalters um vier Monate, setzt die Schulpflicht auf volle acht Jahre fest, beseitigt die Ergänzungsschule, verbessert die Schultypen durch Ausscheidung der geteilten Jahrschule und die Erweiterung der Halbjahrschulen auf 34 Schulwochen, stellt eine zweckmäßige Spezialschulung entwicklungsgehemmter Schüler insbesondere durch Beitragsleistungen der Schulgemeinden und des Staates sicher und bedeutet in der Herabsetzung des Schülermaximums von 80 auf 70 für Lehrer mit 1—4 Klassen, auf 55 für Lehrer mit mehr als vier Klassen einen erfreulichen Fortschritt. („L. Z.“ 1938, 26.)

Das gleichzeitig Wirksamkeit erlangende „Gesetz über die berufliche Ausbildung“ ordnet Berufsberatung, berufliche Ausbildung und Lehrabschlußprüfung, wodurch einer jahrzehntelangen Entwicklung die gesetzliche Grundlage gegeben wurde. („Schw. Sch.“ 1938, 13.)

¹⁾ Auszug aus dem Amtsberichte des Regierungsrates über das Jahr 1937.

Die Sanierung der Staatsfinanzen machte seinerzeit eine vorübergehende Änderung des Lehrerbesoldungsgesetzes für die Jahre 1935 bis 1938 nötig. Im Juli 1938 wurde der früher auf Grund eines dringlichen Großratsbeschlusses erfolgte Abbau der Stellenbeiträge des Staates an die Gemeinden, wie der Dienstalterszulagen an die Lehrerschaft für weitere fünf Jahre gesetzlich verankert. Die Stellenbeiträge erfuhren hierbei eine Verbesserung; jedoch die Dienstalterszulagen bleiben auf die gleiche Weise abgebaut. Inzwischen ist eine teilweise Milderung des Abbaues eingetreten durch Schaffung einer Bestimmung in Art. 3 des Inhalts: „Der Große Rat ist ermächtigt, im Falle einer Änderung der Gehaltsverhältnisse beim Staatspersonal die staatlichen Dienstalterszulagen im Rahmen vorstehender Ansätze und jener des Gesetzes über die Lehrergehalte vom 1. Januar 1923 zu ändern.“ („Schw. Sch.“ 1938, 15.)

Für *Defizitbeiträge* an Primarschulgemeinden standen 1937 Fr. 14,000.— mehr zur Verfügung als im Vorjahre; diese Zugabe wurde nur für die stärkstbesteuerten Primarschulgemeinden verwendet. Die Abänderung des Regulativs über die Verwendung der Staatsbeiträge an Fonds, Defizite und Lateinkurse an Sekundarschulen vom 21. Dezember 1912 erfolgte in diesem Sinne, sodaß nun für die Verteilung der Defizitbeiträge die Sekundarschulen nach ihrer finanziellen Stellung in Kategorien eingeteilt und die Defizitbeiträge abgestuft sind. Die schulfreundliche Haltung einzelner Banken und anderer privater Unternehmungen des Kantons, die auch im Jahre 1937 an notleidende Schulgemeinden größere Beiträge geleistet haben, ist durch Eröffnung einer Ehrenliste: „Zur Nachahmung empfohlen“ im amtlichen Schulblatt gebührend verdankt worden.

Zu erwähnen sind die erfolgreichen Bestrebungen zu weiteren Verschmelzungen allzukleiner Schulgemeinden und zur Schaffung neuer Lehrstellen an überfüllten Schulen.

Lehrerschaft. Zur Bekämpfung des Lehrerüberflusses wurde auch 1937 bei der Aufnahme von Kandidaten in das Lehrerseminar und in die Sekundarlehramtsschule starke Zurückhaltung geübt. Die verminderte Schülerzahl im Seminar ermöglichte es, für die Fächer Geschichte, Naturkunde und Mathematik die Parallelisierung in einzelnen Klassen aufzuheben und den Lehrern dieser Fächer an der Kantonsschule Lehraufträge zu übertragen.

1937 fand zum erstenmal ein Landwirtschaftskurs für Primarlehrer an der Kantonalen Landwirtschaftsschule Flawil statt. Dieser freiwillige Kurs, der zwei Monate dauerte, trat an Stelle des Landwirtschaftsunterrichtes am Seminar und war auch für stellenlose Primarlehrer zugänglich. Der Erfolg war ein guter. Die Primarlehrer hatten Gelegenheit, sich theoretisch und prak-

tisch in die Landwirtschaft einführen zu lassen und sich als Lehrer an landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen vorzubereiten.

Der Erziehungsrat hat in einem Kreisschreiben die Sekundarlehrer, welche den Französisch-Unterricht erteilen, angewiesen, mindestens alle fünf Jahre einen Studienaufenthalt im französischen Sprachgebiet zu absolvieren. Kanton und Schulgemeinde unterstützen diese Fortbildung des Lehrers mit Beiträgen. Von dieser Maßnahme wird eine Förderung des Unterrichts in unserer zweiten Landessprache erwartet.

Nachdem der Kanton St. Gallen dem interkantonalen Schriftkonkordat beigetreten ist und die Primarlehrer in den letzten Jahren in die neue Schulschrift eingeführt worden sind, hat das Erziehungsdepartement auch die Sekundarlehrer und die Sekundarlehreramtscandidaten zum Besuch besonderer Schriftkurse verpflichtet, um die konsequente Weiterführung des Schreibunterrichts auf der Sekundarschulstufe, besonders auch die Überführung der Schulschrift in die praktische, fließende Lebensschrift sicherzustellen.

Höhere Lehranstalten. a) *Lehrerseminar.* Die 7. und 8. Klasse der Übungsschule wurden im Sinne eines Versuches der Stadtschule Rorschach zugewiesen. Um die Lehramtskandidaten praktisch in den Unterricht der zwei obersten Klassen der Primarschule einzuführen, wurde ein Praktikum in Verbindung mit der Stadtschule Rorschach eingerichtet.

b) *Kantonsschule.* An der Merkantilabteilung ist im Frühjahr 1938 zum letzten Mal die Maturitätsprüfung nach dem vierjährigen Kurs abgenommen worden. Die nächste Abschlußprüfung wird erst im Herbst 1939 erfolgen und nach dem neuen Maturitätsprogramm durchgeführt werden. Der neue Lehrplan ist für die unteren Klassen bereits in Anwendung getreten.

c) *Handelshochschule.* Am 19. Februar 1937 wurde ein Prüfungsregulativ für die Aufnahmeprüfungen an der Handelshochschule erlassen. Die Prüfungsanforderungen entsprechen im ganzen jenen der Merkantilmaturitätsprüfungen der Kantonsschule. Die Kantonsschule soll durch die neue Ordnung keine Konkurrenz erleiden. Sie hat den Zweck, befähigten Leuten, die aus irgend einem Grunde den ordentlichen Weg der Absolvierung der Mittelschule nicht haben einschlagen können, das Studium zu ermöglichen.

Kanton Graubünden.¹⁾

Gesetzgebung. Am 7. Januar 1938 wurden vom Kleinen Rat folgende vom Rektorat der Kantonsschule in Verbindung mit

¹⁾ Geschäftsbericht des Erziehungs-, Armen- und Sanitätsdepartements des Kantons Graubünden pro 1937.

Fachlehrern ausgearbeitete und in der Erziehungskommission durchberatene Reglemente genehmigt: „Verordnung über die Organisation der Bündner Kantonsschule in Chur“ und „Lehrplan für das Gymnasium und die Oberrealschule“.

Italienisch als Mutter- und Fremdsprache. Die italienische Abteilung des Lehrerseminars an der Kantonsschule wurde in der Weise reorganisiert, daß die italienische Sprache nunmehr für folgende Fächer Unterrichtssprache ist: Muttersprache, Geschichte, Naturgeschichte, Geographie (neu) und Geschichte der Pädagogik (neu), mit Einführung in die italienische pädagogische Literatur. Ein akademisch gebildeter Lehrer naturwissenschaftlicher Richtung mit Italienisch als Muttersprache erteilt den gesamten Unterricht in Naturgeschichte und Geographie an der italienischen Abteilung; ein Akademiker neusprachlicher Richtung, der das Italienische sehr gut beherrscht, unterrichtet in Geschichte und Geschichte der Pädagogik.

Die „Lia Romantscha“, welche als Dachorganisation alle romanischen Verbände zusammenschließt, beschäftigt sich in ihrem Jahresbericht mit dem Problem der Fremdsprachen in den bündnerischen Sekundarschulen. Der Präsident der „Lia“ steht entschieden für die Bevorzugung des Italienischen vor dem Französischen als Regel ein, aus kulturellen und politischen Gründen. Da er aber die realen Schwierigkeiten nicht verkennt, begreift er, daß in besonderen Fällen dem Französischen der Vorzug gegeben werden müsse. Das solle aber nicht ohne gleichzeitige Berücksichtigung des Italienischen geschehen. („L. Z.“ 1937, 40.)

Lehrerüberfluß. Auf Antrag der Seminarkommission und gestützt auf die Berichte der Erziehungskommission, sowie der kantonalen Schulinspektorenkonferenz hat der Kleine Rat des Kantons Graubünden beschlossen, zur Eindämmung des Lehrerüberflusses bis auf weiteres die Zahl der in das Lehrerseminar aufzunehmenden Seminaristen auf höchstens 30 (sämtliche Klassen inbegriffen) zu beschränken. Diese einschneidende Verfügung trat erstmals für die Anmeldungen zum Schuljahr 1938/39 in Kraft. („Schw. Sch.“ 1938, 9.)

Kanton Aargau.¹⁾

Gesetzgebung. Der aargauische Regierungsrat legte dem Großen Rat im Frühjahr 1938 den *Entwurf eines Ergänzungsgesetzes zum Schulgesetz* vom Jahre 1865 vor. Damit bekennt er sich zur Auffassung, daß der Zeitpunkt gekommen sei, dem seit 1926 bestehenden „Übergangsstadium“ auf dem Gebiete des aargauischen Schul- und Erziehungswesens ein Ende zu bereiten. Am 19. Oktober 1926 nämlich begann der Große Rat mit den Beratungen des

¹⁾ Rechenschaftsbericht der Erziehungsdirektion für das Jahr 1937.

neuen Schulgesetzes, die am 20. Januar 1931 abgeschlossen wurden. Das Gesetz selbst aber wurde dem Volke nie zur Begutachtung vorgelegt, sondern es wurde am 23. Februar 1933 vom Großen Rate selbst sistiert, weil große Meinungsverschiedenheiten, besonders konfessioneller Prägung bestanden und weil man einer neuen „Kulturkampfperiode“ ausweichen wollte. In der folgenden Zeit stellte sich die Frage, ob man nicht die dringendsten Postulate durch ein Ergänzungsgesetz zum alten noch in Kraft stehenden Schulgesetz verwirklichen wollte. Der Gang der Vorarbeiten durch die Erziehungsdirektion und die Diskussion der Bestimmungen des Entwurfes durch zwei Sachverständigenkonferenzen im Juni und September 1937 wurden in unserer letztjährigen Berichtserstattung skizziert, so daß wir hier nur die wichtigsten Abänderungen und Neuerungen, die die „Schulgesetzesnovelle“ postuliert, zu erwähnen haben.

1. Die Reorganisation der Bürgerschule. Der bisherige Bürgerschulunterricht soll in einen Fortbildungsunterricht umgestaltet werden, der sich die berufliche Förderung der Schüler zum Ziele setzt. (Besondere Abteilungen mit landwirtschaftlicher Berufsbildung usw.)

2. Der hauswirtschaftliche Unterricht für Mädchen (Obligatorium dieses Unterrichtes im 8. Schuljahr).

3. Gemeindeobligatorium für den Knabenhandarbeitsunterricht.

4. Herstellung der Übereinstimmung des Schuljahres mit dem Kalenderjahr.

Ferner die Einführung einer Ermächtigungsbestimmung, um der ungebührlichen Inanspruchnahme der Schüler durch Vereine vorbeugen zu können usw.¹⁾

Von spezieller Wichtigkeit ist der Paragraph 22 der Novelle, der die Besoldungen der Hauswirtschaftslehrerinnen und der Lehrkräfte an der Fortbildungsschule regelt. In Paragraph 29 schließlich wird der Große Rat ermächtigt, das Schulgesetz unter Berücksichtigung aller seit seinem Erlasse im Jahre 1865 eingetretenen Änderungen und redaktionell bereinigt neu herauszugeben.

Über die finanziellen Auswirkungen hat die Erziehungsdirektion Berechnungen angestellt, die ergaben, daß für den Staat mit jährlichen Mehrausgaben von Fr. 150,000.— bis Fr. 170,000.— gerechnet werden muß, je nach der Ausgestaltung des Lehrplanes der Fortbildungsschule. Diese werden als gedeckt betrachtet. Den Gemeinden werden Kosten erwachsen für die Einrichtung der Schulküchen, soweit solche noch nicht bestehen. Die Kosten für

¹⁾ Auf diese Bestimmung bezieht sich der Vortrag Dr. Günther-Aarau über „Schule und Jugendorganisationen“ an der aargauischen Kantonal-konferenz 1937.

den Bau und die Einrichtung einer Schulküche werden auf durchschnittlich Fr. 14,000.— zu stehen kommen. Davon werden den Gemeinden nach Abzug der Staatsbeiträge durchschnittlich 10,750 Franken verbleiben, welche von mehreren, einen Schulkreis bildenden Gemeinden zu tragen sind. In der Regel wird jedoch die Sitzgemeinde der Schule alle oder den größten Teil der Kosten aufbringen. Dabei ist zu bemerken, daß finanzschwache Gemeinden einen den angenommenen Durchschnitt übersteigenden Staatsbeitrag erhalten werden.

Neben diesen einmaligen Ausgaben werden den Gemeinden die alljährlichen Ausgaben für die Betriebskosten der Fortbildungsschulen und des hauswirtschaftlichen Unterrichtes erwachsen, die aber angesichts der Übernahme der Lehrerbesoldungen durch den Staat unbedeutend sind und die vom Staate teilweise ebenfalls nach Maßgabe des Gesetzes vom 10. November 1919 mit 25—70 Prozent subventioniert werden. („Aarg. Tagblatt“ v. 21. April 1938.)

Das neue *Wahlgesetz* vom 6. September 1937 gilt auch für die durch die Schulgemeinden vorzunehmenden Lehrerwahlen. Die Erziehungsdirektion hat am 27. Dezember 1937 an die Bezirksämter und Gemeinderäte ein Kreisschreiben gerichtet, in welchem die für die Durchführung der neuen Vorschriften notwendigen Weisungen gegeben wurden, die sich auf folgende Punkte erstrecken: 1. Jede offene Lehrstelle an der Gemeinde- und Sekundarschule wird von der Erziehungsdirektion ausgeschrieben. Die Anmeldungen sind mit den Wahlfähigkeitsausweisen der Schulpflege einzureichen; sie müssen vor der Anordnung der Wahl der Erziehungsdirektion zur Prüfung der Wahlfähigkeit unterbreitet werden und sind der Gemeinde in der Regel wenigstens 10 Tage vor der Wahl mit dem gemeinsamen Vorschlag der Schulpflege und des Gemeinderates zur Kenntnis zu bringen. Dieselbe Frist gilt für die Bekanntgabe der Wahlvorschläge bei der Wiederwahl der Lehrer (§ 18, Abs. 3, des Gesetzes). 2. Bei Neuwahlen ist die Gemeinde weder an die Vorschläge der Behörden noch an die Anmeldungen gebunden. Wählt die Gemeinde einen nicht angemeldeten Kandidaten, so sind dessen Wahlfähigkeitsausweise nachträglich noch der Erziehungsdirektion zu unterbreiten. 3. Bei Wiederwahlen von Lehrern findet nur ein Wahlgang statt. Erreicht der bisherige Inhaber der Lehrstelle das absolute Mehr nicht, so ist eine Neuwahl anzuordnen (§ 31, Abs. 6, des Gesetzes). 4. Die Vorschläge für Lehrerwahlen können an der Wahlversammlung begründet und besprochen werden (§ 38, Abs. 2, des Gesetzes). Im Gegensatz zur bisherigen Regelung enthält das neue Wahlgesetz weder für die Verwandten und Verschwägerten der Kandidaten, noch für diese selbst eine Austrittspflicht. 5. Das Verhandlungsprotokoll ist vom Wahlbureau spätestens einen Tag nach der Wahl dem Bezirksamt zuzustellen (§ 53, Abs. 1, des Gesetzes). Der Gewählte hat

innert 3 Tagen die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären (§ 57, Abs. 2, des Gesetzes). Diese Erklärungen, und bei nicht schon vorgängig der Wahl der Erziehungsdirektion Präsentierten auch die Wahlfähigkeitsausweise, sind direkt oder durch die Gemeindebehörde dem Bezirksamt zuzustellen. Lehrer und Lehrerinnen, die erstmals fest gewählt werden, haben der Wahlannahmeerklärung ein vertrauensärztliches Zeugnis beizulegen, das Aufschluß gibt über das Resultat der Untersuchung auf Tuberkulose (§ 12, Abs. 2, der aargauischen Vollziehungsverordnung vom 6. Dezember 1930 zum Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose). Das Bezirksamt übermittelt das Wahlprotokoll nach Eingang der erwähnten Erklärungen, Ausweise und Zeugnisse unverzüglich der Erziehungsdirektion, welcher die Genehmigung der Wahlen zusteht (§ 54, lit. d, des Gesetzes). 6. Wahlbeschwerden sind binnen 6 Tagen nach der Wahl dem Bezirksamt zuhanden der Direktion des Innern einzureichen (§§ 61, lit. b, und 63, lit b, des Gesetzes).

Lehrerschaft. Am 4. Juni 1937 ermächtigte der Regierungsrat die Erziehungsdirektion, an den Gemeindeschulen die Bestellung von Vikariaten nach folgenden Grundsätzen zu bewilligen: „Die Erziehungsdirektion wird ermächtigt, beim Vorliegen besonderer Verhältnisse die befristete Errichtung einer Lehrstelle auf 1—3 Jahre zu bewilligen. Diese Lehrstelle ist mit einem Vikar (Lehrer oder Lehrerin) zu besetzen, der von der Schulpflege zu wählen und vom Staate mit dem für Stellvertretungen gültigen Besoldungsansatz zu entlönnen ist. Die Jahresbesoldung beträgt demnach Fr. 3200.— für Lehrer und Lehrerinnen und ist monatlich auszurichten. Bei Krankheit und Militärdienst von nicht mehr als drei Wochen innert 360 Tagen wird kein Besoldungsabzug gemacht. Der Vikar wird auf eine Amtsdauer von 1—3 Jahren angestellt. Er kann das Dienstverhältnis auf Ablauf eines Quartals, unter Einhaltung einer wenigstens 14tägigen Kündigungsfrist, lösen.“

Pädagogische Zentralbibliothek. In seiner Sitzung vom 5. November 1937 beschloß der Regierungsrat auf eine Eingabe des Vorstandes der kantonalen Lehrerkonferenz hin die Schaffung einer *pädagogischen Zentralbibliothek* als Abteilung der Kantonsbibliothek. In diese Bibliothek sind die Bücherbestände der bisherigen Bibliotheken der Bezirkskonferenzen und der Arbeitslehrerinnen zu überführen, soweit sich die betreffenden Konferenzen damit einverstanden erklären. Die neue Bibliothek ist durch einen jährlichen Beitrag des Staates von Fr. 1000.— und durch Beiträge der Bezirkskonferenzen auszubauen. Die Führung der Bibliothek wird einer fünfgliedrigen Kommission übertragen, die sich zusammensetzt aus dem Kantonsbibliothekar, je einem Lehrer der Gemeinde-, Bezirks- und Mittelschulstufe und einer Lehrerin. („L. Z.“ 1937, 51.)

Schulausstellung. Die in unserem letztjährigen Bericht erwähnten Anträge der Kommission des Lehrmittelverlages und des Kantonalvorstandes betreffend Einrichtung einer ständigen Schulausstellung im Lehrmittelverlag haben zu einem greifbaren Ergebnis geführt. Die „Ständige Schulausstellung“ wurde vom Erziehungsrat am 10. November 1937 bewilligt, und es wurde im Budget von 1938 dafür ein Betrag von Fr. 2000.— ausgesetzt. Die Ausstellung wird umfassen: a) Alle in den Lehrmittelverzeichnissen unter „obligatorisch“ oder „empfohlen“ aufgeführten Lehr- und Lernmittel; b) die weiterhin dazukommenden, von der Behörde als subventionsberechtigt erklärten Lehrmittel; c) wichtige Neuerscheinungen; d) Lehrgänge in einzelnen Fächern oder wichtige, interessante Arbeiten aus der Praxis einzelner Lehrkräfte. Für die Gruppen c und d können von einzelnen Lehrkräften, Konferenzen und Kommissionen Vorschläge gemacht werden. Über die Aufnahme der vorgeschlagenen Objekte entscheidet auf Antrag der Lehrmittelkommission und Verlagskommission die Erziehungsdirektion. Sollte sich aus den gesammelten Erfahrungen die Notwendigkeit von Fach- oder Stufenausstellungen ergeben, wird die Verlagskommission bezügliche Anträge stellen. („L. Z.“ 1937, 51.)

Bezirksschulen. Mit Beginn des Schuljahres 1937/38 ist der neue Lehrplan für die Bezirksschulen vom 21. Dezember 1936 in Kraft getreten. Da sich die Lehrerschaft über den Sinn und die Durchführung einzelner Bestimmungen offenbar nicht immer klar oder einig war, mußten von der Erziehungsdirektion verschiedene Weisungen und Auskünfte in Einzelfällen erteilt werden. Allgemeine Weisungen erließ die Erziehungsdirektion über die Organisation und Durchführung besonderer Schreibkurse für die Schüler der drei oberen Klassen (Kreisschreiben vom 16. Juni 1937) und über die im lehrplanmäßigen Instrumentalunterricht zulässigen Instrumente (Kreisschreiben vom 25. Oktober 1937).

In Erledigung der Motion des Herrn Pfarrer Holliger, Gränichen, betreffend Religionsunterricht an der Bezirksschule, faßte der Regierungsrat folgenden Beschluß: „1. Die Bestimmung auf Seite 4 des Lehrplanes, wonach durch örtliche Verhältnisse bedingte Abweichungen von der Erziehungsdirektion gestattet werden können, ist mit Bezug auf den Religionsunterricht dahin zu interpretieren, daß die für die 4. Klasse vorgesehene Religionsstunde in der 2. Klasse erteilt werden kann. 2. Der letzte Satz auf Seite 4 des Lehrplanes: ‚Die Konfirmanden sind während der Unterweisungszeit vom Religionsunterricht der Schule zu dispensieren,‘ ist zu streichen. Dagegen wird die Erziehungsdirektion ermächtigt, in einem Kreisschreiben an die Schulpflegen die Dispensation der Konfirmanden, soweit dies noch notwendig ist, zu regeln.“ Das in Ziffer 2 des

Regierungsratsbeschlusses erwähnte Kreisschreiben wurde von der Erziehungsdirektion am 7. Januar 1938 erlassen.

Auf Anregung der Bezirksschulinspektoren erließ die Erziehungsdirektion am 25. Januar 1938 ein Kreisschreiben über die Mitwirkung der Bezirksschulinspektoren bei den Aufnahme- und Jahresprüfungen. Auf Grund der gesetzlichen und Verordnungsbestimmungen wurden die Bezirksschulpflegen angewiesen, den Inspektor in der Durchführung der schriftlichen Jahresprüfung durch die Abordnung einer genügenden Anzahl Mitglieder zu unterstützen. Im weitern wurde von den Rektoraten der Bezirksschulen verlangt, daß dem Inspektorat jeweils das Programm der Aufnahmeprüfungen zugestellt werde, damit er Gelegenheit habe, diesen Prüfungen beizuwohnen.

Berufliche Ausbildung. Das im aargauischen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vorgesehene *kantonale Lehrlingsamt* wurde vom Regierungsrat durch Verordnung vom 10. September 1937 errichtet und der Erziehungsdirektion unterstellt. Die Verordnung trat auf den 1. November 1937 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt nahm das Lehrlingsamt seine Tätigkeit auf. Vorsteher des Amtes ist der Sekretär der Erziehungsdirektion, dem ein Adjunkt beigegeben ist. Dieser Beamte beschäftigt sich neben der Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte vorab mit der Lehrlingsfürsorge und der Beaufsichtigung der Lehrverhältnisse und steht den Lehrmeistern und den Lehrlingen als Berater zur Verfügung. Das Lehrlingsamt wurde auch als Zentralstelle für die staatlich organisierte Berufsberatung bezeichnet und übernahm damit die Aufsicht über ein Gebiet, das mit der beruflichen Ausbildung in engem Zusammenhang steht.

Hauswirtschaftliche Schulen und Kurse. Die Kommission des Kurses zur Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen genehmigte 1937 ein „Regulativ über die Kompetenzausscheidung des Bildungskurses für Haushaltungslehrerinnen und der Fortbildungskurse.“ Ferner paßte sie das Prüfungsreglement an den Lehrplan vom 2. November 1934 an.

Der Fall Aarburg. In der Sitzung des Großen Rates vom 2. Dezember 1937 wurde die Angelegenheit der kantonalen Zwangserziehungsanstalt Aarburg verabschiedet. Der 26seitige Kommissionsbericht, dessen Postulaten vom Rat zugestimmt wurde, befaßt sich eingehend mit den baulichen und pädagogischen Verhältnissen der Anstalt, die Gegenstand einer Kritik von Seminardirektor Dr. Schohaus (Kreuzlingen), von Interpellationen im Großen Rat und einer ersten Untersuchung des Regierungsrates gewesen waren. Der Bericht der großrätlichen Untersuchungskommission, der auf der Arbeit von 15 Sitzungen beruht, stellt fest, daß die baulichen Verhältnisse der Festung Aarburg, für deren Verbesserung

seit der Gründung der Anstalt im Jahre 1891 bereits rund 540,000 Franken aufgewendet wurden, ungenügend seien und weitere Hunderttausende erfordern würden, so daß die Kommission das Postulat stellte, der Regierungsrat möge prüfen und innerhalb Jahresfrist Bericht und Antrag einbringen darüber, ob sich durch weitere Renovationsarbeiten und Erweiterungsbauten die Festung Aarburg so ausbauen lasse, daß die Anstalt den Bedürfnissen auf absehbare Zeit zu genügen vermag und ob sich die Investition der daherigen Baukosten rechtfertigen lasse, oder ob insbesondere im Hinblick auf das neue eidgenössische Strafgesetzbuch von größeren Arbeiten abzusehen und der spätere Bau einer neuen Anstalt in Aussicht zu nehmen sei.

Die Teilung der beiden Zöglingkategorien, der kriminell Verurteilten und der Schwererziehbaren, wird als prüfenswert bezeichnet. Der Regierungsrat wird daher eingeladen, das Organisationsdekret über die Anstalt vom Jahre 1893 einer der heutigen Erkenntnis über Strafvollzug und Erziehung von Schwererziehbaren in solchen Anstalten gerecht werdenden Revision zu unterziehen und gleichzeitig das Reglement für den Betrieb der Anstalt den neuen Anforderungen anzupassen, ferner zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht die Arbeits- und Präsenzzeit der Beamten und Angestellten der Anstalt durch Reglement herabzusetzen sei.

In bezug auf die kritisierten Erziehungsmethoden in der Anstalt stellt die Kommission fest, daß die vorgekommenen Fehler, die besonders dem im Jahre 1932 gewählten Direktor vorgeworfen wurden, der anfänglich eingeführte Erleichterungen für die Zöglinge infolge Mißbrauchs wieder rückgängig machen mußte, die Folgen des Tastens nach dem richtigen Weg gewesen seien. Dieser sei nun gefunden und der gute Wille des Direktors sei anzuerkennen. Die Aufsichtskommission müsse aber eine intensivere Kontrolle ausüben. Die Minderheit der Untersuchungskommission sei dagegen der Ansicht, daß die Person des Direktors, der als diplomierter Landwirt nicht die nötige pädagogische Vorbildung besitze, keine genügende Gewähr für die Reform biete und daß dieser sich nach einer andern Stellung umsehen sollte. Die Kommission äußert den Wunsch, der Regierungsrat möchte den Anstaltslehrer, der Dr. Schohaus das Material zu seiner Kritik geliefert hatte und auf 1. August 1937 vom Regierungsrat entlassen wurde, mit Rücksicht auf seine Tüchtigkeit als Gewerbelehrer in einer andern Anstalt weiter beschäftigen. Auf Grund des Untersuchungsbefundes erklärte die Kommission, daß Dr. Schohaus mit der Wiedergabe der ihm zugetragenen Anschuldigungen dem Kanton Aargau und seinen Behörden Unrecht getan habe. („L. Z.“ 1937, 50.)

Daß die Fachpresse an diese Erledigung des Falles Aarburg mannigfache Kommentare knüpft, ist klar. So äußern sich Prof. Dr. Paul Boesch und Prof. Dr. K. Vosseler in „L. Z.“ 1937, 50, und 1938, 20 und 23, dazu; ebenso Dr. Th. Müller-Wolfer in „E. R.“ 1938, 2, und 1938, 4).

Kanton Thurgau.¹⁾

Lehrerschaft. Auf Grund des Lehrerbesoldungsgesetzes und des Gesetzes über besondere gesetzgeberische Maßnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im thurgauischen Staatshaushalt, Abschnitt VI, wurden die Staatsbeiträge an die Lehrerbesoldungen ab 1. Januar 1936 mit Ausnahme der Beiträge an die Beitragsklassen 1—5 gekürzt, und zwar für die Beitragsklassen 6—9 um 3 % und für die Beitragsklassen 10—13 um 4 %. Die Beiträge an die Sekundarlehrerbesoldungen wurden einheitlich um 3 % herabgesetzt. Ferner erfuhren die Dienstzulagen an die aktiven und an die zurückgetretenen Lehrkräfte der Primar-, Sekundar- und Arbeitsschulen eine einheitliche Kürzung um 6 %. Diese letztere Maßnahme wurde Ende 1937 bei der Budgetberatung im Großen Rate gemildert, indem diese Kürzung ab 1. Januar 1938 nur noch die Hälfte, das heißt 3 % beträgt. Gleizeitig wurde der Abbau der Besoldungen der kantonalen Beamten und Angestellten, zu denen auch die Lehrer am Seminar und an der Kantonsschule gehören, von maximal 8 % auf maximal 4 % reduziert. („L. Z.“ 1937, 53.)

Die Erziehungsdirektion des Kantons Thurgau schloß mit der Frauenarbeitsschule St. Gallen vorläufig für drei Jahre einen Vertrag, wonach jährlich zwei bis drei Thurgauerinnen gegen mäßige Entschädigung und zu den gleichen Bedingungen wie die St. Gallerinnen in den Seminarkurs der genannten Schule aufgenommen werden und das st. gallische Patent für Lehrerinnen an Arbeitsschulen und an Töchterfortbildungsschulen mit Einschluß der Hauswirtschaft erwerben können. Diese Vereinbarung hat zur Folge, daß in Zukunft Absolventinnen des Arbeitslehrerinnen-seminars der Frauenarbeitsschule St. Gallen ohne weiteres definitiv zum Unterricht an den thurgauischen Arbeitsschulen und Töchterfortbildungsschulen zugelassen werden, während Absolventinnen anderer Ausbildungsstätten nur dann sich an den thurgauischen Schulen betätigen können, wenn ihre Ausbildung derjenigen in St. Gallen ungefähr entspricht.

Schulen. An der Handelsabteilung der Kantonsschule wurde den eidgenössischen Vorschriften entsprechend eine neue Prüfungsordnung für die Ausstellung des Diploms erlassen, die am

¹⁾ Berichte über das Erziehungswesen in den Schuljahren 1936/37 und 1937/38.

11. Januar 1938 vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit in Bern genehmigt wurde.

Dem Landerziehungsheim Glarisegg wurde die Bewilligung erteilt, kantonale Maturitätsprüfungen zu veranstalten nach einem von der Erziehungsdirektion aufgestellten Reglement und unter Leitung einer staatlichen Kommission. Die erteilten Ausweise berechtigen nicht zum Studium der medizinischen Berufsarten.

Am 15. November 1937 wurde ein Neubau der landwirtschaftlichen Schule Arenenberg eröffnet. Die Erweiterung der Anstalt ermöglicht nun die alljährliche Aufnahme von über 100 Schülern. („Schw. Sch.“ 1937, 23.)

Kanton Tessin.¹⁾

Am 17. Oktober 1937 fand in der Aula des Großen Rates in Bellinzona die Jahrhundertfeier für Stefano Franscini statt. Gleichzeitig wurde in einer Aula der kantonalen Handelsschule eine interessante, mit den Bestrebungen Franscinis sich befassende Ausstellung (Mostra Fransciniana) eröffnet, die drei Wochen dauerte. Franscini wurde 1837 Staatsrat in seinem Kanton und gründete im selben Jahr die heute noch unter dem Namen „Demopedeutica“ bestehende tessinische Gesellschaft für den öffentlichen Unterricht.

Ende 1937 genehmigte das schweizerische Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit das Unterrichtsprogramm und das Prüfungsreglement der höheren Handelsschule, und am 13. Dezember faßte das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement den Beschluß, daß die Abgangszeugnisse und Diplome der kantonalen höhern Handelsschule in Bellinzona dem auf Grund der Lehrlingsprüfungen erteilten Fähigkeitsausweis als gleichberechtigt zu anerkennen seien.

Im Departementsbericht von 1937 deutet die Erziehungsdirektion einige Möglichkeiten an, wie Sparmaßnahmen ohne allzugroße Schädigung des Unterrichts durchgeführt werden könnten. Sie liegen in der Linie der Zusammenziehung der Volksschulen, eventuell der Schaffung einer einheitlichen Schule für den ganzen obligatorischen Unterricht, wobei zu bemerken ist, daß die Zahl der Schulen und der Schüler in den letzten Jahren ohnehin automatisch auf der Volksschulstufe eine Verminderung erfahren hat, die 1936/37 teilweise auch auf die höhern Schulen übergriff.

Als zukünftige Aufgaben des tessinischen Schulwesens heben sich bereits ab: eine Revision des Reglements und des Unter-

¹⁾ Rendiconto del Dipartimento della Pubblica Educazione. Amministrazione 1937.

richtsprogrammes der Kleinkinderschulen und die Frage des Anschlusses von zwei- bis viersemestrigen Kindergärtnerinnenkursen ans kantonale Lehrerseminar; die Vorbereitung eines neuen Programms für die allgemeine Fortbildungsschule (Scuola di complemento) — von der Inspektorenkonferenz bereits in die Wege geleitet —, das die staatsbürgerliche Bildung und die praktische Vorbereitung der Jünglinge aus ländlichen Verhältnissen besonders betonen soll; eine parallele Vorbereitung der Mädchen in den Haushaltungskursen und allgemeinen Mädchenfortbildungsschulen soll sich anschließen. Einem spätern Zeitpunkt sind auch vorbehalten die Einrichtung von Spezialklassen für Vorgerückte oder Zurückgebliebene und die Förderung der Erziehung der Anormalen. Auch in bezug auf den höhern Unterricht werden Reformgedanken laut. Die Direktoren des Gymnasiums und der Scuole tecnico-ginnasiali beschäftigen sich mit der Frage der Promotionsprüfungen, der Schlußrepetitionen und der Befreiungen, sowie mit der Schulaufsicht. Im Bericht des Direktors des Lehrerseminars findet sich die Forderung, daß wenigstens der männlichen Abteilung ein Ergänzungskurs angeschlossen werden sollte, der die eigentliche Berufsbildung zu vermitteln hätte und im Hinblick auf welchen die dreijährige vorausgehende Ausbildung den Charakter einer propeutischen Vorbereitung erhalten würde.

Kanton Waadt.¹⁾

Die in unserem letztjährigen Bericht erwähnte Gesetzesvorlage betreffend Ausschluß der verheirateten Lehrerin vom Lehrberuf wurde vom Großen Rat in der Maisession 1937 abgelehnt; doch wurde das Gesetzesprojekt über die Reorganisation des nachschulpflichtigen Unterrichts am 13. Mai angenommen und auf den 1. November 1937 in Kraft gesetzt. Das Gesetz verpflichtet die Jünglinge von 15—19 Jahren, die nicht dem Berufsbildungsgesetz unterstellt sind, zum Besuch von staatsbürgerlichen Kursen (cours d'éducation civique). — An den Primarschulen ist seit Beginn des Wintersemesters 1937/38 den Mädchen eine zweite Turnstunde eingeräumt, sodaß sie nunmehr in bezug auf die körperliche Erziehung den Knaben gleichgestellt sind.

Der neue Lehrplan der „Classes primaires supérieures“ umschreibt den doppelten Zweck der Ecole primaire supérieure und betont die Notwendigkeit eines Unterrichtes, der den verschiedenen Bedürfnissen der Schüler entspricht und sich den Forderungen des Milieus anpaßt. Er führt den Haushaltungsunterricht ein, begrenzt das Unterrichtsprogramm für Mathematik und Deutsch,

¹⁾ Compte Rendu pour 1937. Département de l'instruction publique et des cultes.

hebt die große erzieherische und praktische Wirkung der Pflege der Muttersprache hervor, die er an erste Stelle rückt. Nach einer langen Übergangsperiode haben die Classes primaires supérieures nunmehr die zweite Stufe erreicht, auf der sie ihre Arbeit fortführen können.

In Vorbereitung ist die Revision des Gesetzes und des Unterrichtsplanes für das Enseignement secondaire. Insbesondere werden von den Direktoren und den Fachlehrergruppen der waadtländischen Vereinigung der Mittelschullehrer Maßnahmen zur Erleichterung der Lehrpläne und zu deren Anpassung an die gegenwärtigen Verhältnisse geprüft. Verschiedene Anstalten führen bereits sogenannte „heures d'études“ durch, in denen auf dem Boden der Freiwilligkeit Lehrer den Schülern Anleitung zur Erledigung ihrer Schulaufgaben geben. Lehrer und Eltern erklären sich von dieser Neuerung befriedigt.

Die Gesetzesbestimmungen über die Schulärzte konnten noch nicht vollständig durchgeführt werden. In der Augustsession 1937 nahm der Große Rat die Frage wieder auf. In das Budget für 1938 wurde ein Kredit von Fr. 20,000.— aufgenommen, einerseits um denjenigen Gemeinden finanziell beizustehen, die den schulärztlichen Dienst bereits eingerichtet haben, andererseits um die progressive sanitärische Kontrolle der Schüler in den Teilen des Kantons zu ermöglichen, in denen sie noch nicht besteht.

Das Jahr 1937 war ein Jahr der *Zentenarien*. Das Collège classique, das im Frühjahr 1937 sein neues Schulgebäude bezog, konnte gleichzeitig seine Vierjahrhundertfeier veranstalten, da es der direkte Erbe jener bescheidenen Theologenschule ist, die 1537 errichtet wurde, und aus der schließlich die Universität hervorging. Die Erinnerung an den feierlichen Augenblick wird festgehalten durch eine Festschrift: „Collège classique cantonal, quatrième centenaire“ und durch den neugegründeten „Fonds du quatrième centenaire“, dessen Zinsen für Stipendien verwendet werden sollen. Auch die Schwesteranstalt, das kantonale Collège scientifique, beging am 21. Dezember 1937 die Jahrhundertfeier der Begründung als Ecole moyenne communale. Unter den Gemeindeanstalten feierte das Collège von Bex sein 75. Lebensjahr und das Collège von Aubonne, dessen Gründung bis ins Mittelalter zurückgeht, das 100. Jahr seiner Reorganisation.

Die Vierhundertjahrfeier der Universität, die am 6. Juni 1937 stattfand, haben wir schon in unserer letzten Berichterstattung erwähnt. Über die Geschichte der Universität existieren zwei umfassende Arbeiten, die Studie, die Prof. H. Vuilleumier bei Anlaß der Umwandlung der Akademie in eine Universität verfaßte: „L'Académie de Lausanne 1537—1890“, und die ergänzende Schrift von Prof. H. Meylan, welche die vier ersten Jahrhunderte der Uni-

versität darstellt. Ebenso haben sämtliche Fakultäten, mit Einschluß der Ingenieurschule, eine Sammlung von Arbeiten zu Ehren des Jubiläums herausgegeben, und die Société académique vaudoise hat vier im Zusammenhang mit der Jubiläumsfeier gehaltene Vorträge in einen Sammelband vereinigt.

Kanton Wallis.¹⁾

Der in unserer letztjährigen Berichterstattung erwähnte, durch Dekret vom 13. Novemer 1936 geschaffene Vorkurs von 10 Monaten an den Normalschulen, hat eine Ausdehnung der Ausbildungszeit der Lehrer auf vier Jahre gebracht. Eine Einschränkung des Lehrerüberflusses hat zum Ziel ein Beschluß vom 1. Juni 1937, der den öffentlichen Normalschulen von Brig und Sitten das Monopol für die Lehrerbildung reservieren möchte. Bis zum 15. März 1940 werden nur die in den öffentlichen Seminarien ausgebildeten Kandidaten zu den Patentprüfungen zugelassen. Dem gleichen Zweck dient der schon im letztjährigen Band dargelegte Beschluß in bezug auf die verheiratete Lehrerin. Schließlich werden für die Stellenlosen Unterrichtsmöglichkeiten geschaffen durch den Beschluß, der dem Lehrer verbietet, mehr als drei Fortbildungskurse zu führen.

Dem Unterrichtsprogramm der Ecole industrielle inférieure in Bagnes wurde 1937 das Fach Landwirtschaft eingefügt.

In Vorbereitung sind: die Revision der Reglemente für die Primarschulen und die Lehrerbildungsanstalten, die Umgestaltung des Programms der cours complémentaires und das Ausführungsreglement zum Berufsbildungsgesetz. Der Erziehungsrat hat sich mit der Reorganisation des kaufmännischen Unterrichtes und mit der Frage der Altersgrenze der Professoren des Enseignement supérieur befaßt.

Kanton Neuenburg.²⁾

Das wichtigste Ereignis im Schulleben des Kantons Neuenburg im Jahr 1937 ist die „Loi sur le Fonds scolaire de prévoyance et de retraite en faveur de l'enseignement primaire“ vom 15. April 1937. Dieses Gesetz stellt das finanzielle Gleichgewicht des Fonds wieder her dadurch, daß es die Einnahmequellen vermehrt und die Lasten vermindert. An der Universität hat eine Reorganisation der juristischen Fakultät stattgefunden, welcher der bis jetzt der Faculté des lettres zugewiesene Lehrstuhl für politische Ökonomie durch Staatsratsbeschluß vom 8. Juni 1937 zugewiesen wurde. An der Faculté des sciences wurde neu eingeführt ein propedeutisches

¹⁾ Département de l'instruction publique. Gestion 1937.

²⁾ Rapport du Département de l'instruction publique. Exercice 1937.

naturwissenschaftliches Examen für Mediziner, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker. Auch das Reglement zur Erlangung des pädagogischen Fähigkeitszeugnisses für den Unterricht an Mittelschulen und Fachschulen wurde revidiert. Geplant ist die Schaffung des Diploms eines „physicien-horloger“ an der Faculté des sciences.

Anhängig ist auch eine Revision des Gesetzes über den Primarunterricht im Hinblick auf die obligatorische Schulpflicht. Eine am 7. Juli 1937 vom Großen Rat erheblich erklärte Motion, die ein neuntes Schuljahr einführen möchte, wurde von der konsultativen Kommission am 9. Dezember 1937 behandelt. Die vorgeschlagene Revision würde dem Artikel 42 folgende Fassung geben: „Art. 42: Das Kind, das vor dem 1. Januar sechs Jahre alt wird, tritt bei Beginn des Schuljahres in die Volksschule ein und hat diese regelmäßig zu besuchen bis zum Schluß desjenigen Schuljahres, an welchem es sein 15. Altersjahr erfüllt hat“. — Der demnächstigen Ausarbeitung harret ein definitives Projekt für ein kantonales Berufsbildungsgesetz.

Kanton Genf.¹⁾

Seit 1. Januar 1937 ist die Minderjährigenfürsorge vom Justiz- und Polizeidepartement auf das Erziehungsdepartement übergegangen. Bei diesem Anlaß wurde die Reorganisation an die Hand genommen. Das Gesetz vom 2. Juli 1937 vereinigt nunmehr alle im Hinblick auf den Kinder- und Jugendschutz existierenden Einrichtungen zu einem *Jugendamt*, das folgende Arbeitsgebiete umschließt: Schulärztlicher Dienst, Beobachtungsdienst, Sozialdienst, Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge, Jugendschutz, Amtsvormundschaft. Durch dasselbe Gesetz wurde eine offizielle Stiftung errichtet, die die Beherbergung jener Kinder zum Zweck hat, die nicht in der Familie auferzogen werden können. Auch der gesetzlich vorgeschriebene ärztliche Dienst ist seit 1. Januar 1937 dem Erziehungsdepartement angegliedert.

Das durch den Staatsrat am 22. Juli 1936 genehmigte Reglement über den *Primarunterricht* (registriert im Archivband 1937) berücksichtigt die seit 1917 eingetretenen mannigfachen Neuerungen und Abänderungen, so die Schaffung von Spezial- und Schwachbegabtenklassen, das Fallenlassen der Prüfungen und der Rangordnung der Schüler, die Einführung einer neuen Notenskala, die Ersetzung der Inspektoren und Hauptlehrer durch Schuldirektoren, die Schaffung eines Schulamtes (jetzt Jugendamt, siehe oben; neues Reglement in Vorbereitung), die Verlängerung der obligatorischen Schulzeit und die Reorganisation des Ergänzungs-

¹⁾ Rapport sur la gestion du Conseil d'Etat pour l'année 1937. (Département de l'instruction publique.)

unterrichtes. Im Vordergrund dieses Reglements stehen die Fragen der Erziehung, der Disziplin und der Schulordnung. Beachtenswert ist, daß in Art. 114 und 115 das Verbot irgendwelcher politischer oder konfessioneller Propaganda und des Tragens politischer Abzeichen oder Uniformen ausgesprochen ist.

Das Erziehungsdepartement hat 1937 eine Versammlung einberufen zur Diskussion der Schulschrift für die obern Klassen der Primarschule. Die Teilnehmer, ohne sich auf eine bestimmte Schriftform noch festzulegen, stellen die Forderung nach Leserlichkeit und Geläufigkeit der den Schülern zu gebenden Schrift auf.

Als Krisenmaßnahme ist das Gesetz vom 20. März 1937 zu werten, das die *verheiratete Frau* von allen staatlichen oder städtischen Anstellungen und vom öffentlichen Lehramt ausschließt.

1937 erfuhr auch die *Ecole supérieure de Commerce* eine Reorganisation. Für Lehrlinge und Lehrtöchter wurden Ergänzungskurse eingeführt. Die früheren Lehrlingsabteilungen heißen jetzt *Classes spéciales*. Auch die Promotions- und Prüfungsbestimmungen dieser Schule für Diplom und Maturität wurden revidiert.

Zur Feier des 50jährigen Bestehens des *Collège moderne*, die wir schon in unserem letztjährigen Bericht erwähnt haben, hat M. Juge eine illustrierte Festschrift herausgegeben: „*Les cinquante premières années du Collège moderne de Genève*“, die über Geschichte und Gegenwartsbedeutung der Schule Aufschluß gibt.

Berichterstattung abgeschlossen auf 1. Oktober 1938.

Dr. E. L. Bähler.